



# Mecklenburg-Vorpommern

## Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

12. Jahrgang

Schwerin, den 14. Juni

Nr. 6/2002

### Inhalt

Seite

#### I. Amtlicher Teil

##### Schule

Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ ..... 199

Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2002/2003..... 200

##### Wissenschaft und Forschung

Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Agrarwirtschaft..... 211

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft..... 226

Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft..... 237

Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landespflege..... 248

**Erste Verordnung zur Änderung der Zugangsprüfungsverordnung**  
Ändert VO vom 22. Dezember 1997  
GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221-7-7..... 249

##### Jugend

Rundschreiben des Sozialministeriums zur Erfassung der Betriebskosten von Trägern der Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2001..... 249

#### II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibung..... 259

Stellenausschreibung..... 261

Fortsetzung auf S. 198

	Seite
Stellenausschreibung.....	262
Ausschreibung zur 14. Internationalen Biologieolympiade 2003 in Minsk.....	262
Jugendfotowettbewerb 2002 „Ein Denkmal steht selten allein“.....	263
13. BundesUmweltWettbewerb 2002/2003.....	263
Schreibwettbewerb „Meine erste Liebe“.....	263
Jahr des Sports 2003.....	264
Pressemitteilungen:	
– Bildungsministerium informiert alle Lehrer mit der Informationsbroschüre Nr. 5 über die weitere Umsetzung des Lehrpersonalkonzeptes (nachzulesen unter: <a href="http://www.kultus-mv.de/_sites/aktuell/index-htm">www.kultus-mv.de/_sites/aktuell/index-htm</a> .....	264
– Bildungsministerium fördert 2002 die Arbeit des Künstlerbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit 120.000 1 .....	265
– Bildungsministerium unterstützt Ausstellung „Bauten mit Macht“ im Rahmen der Landesausstellung „Wege zur Backsteingotik“ mit Fördermitteln in Höhe von 53.640 1 .....	265
– Landesarbeitsgericht bestätigt Lehrpersonalkonzept.....	265
– Bundestagswahl 2002 ist Thema bei Fortbildung für Sozialkundelehrer am Landesinstitut für Schule und Ausbildung .....	266
– Bildungsministerium fördert auch 2002 die Musikschulen im Land mit fast 3,6 Mio. 1 .....	266
– Prof. Dr. Bernd Henningsen wurde zum Wissenschaftlichen Direktor des Alfried-Krupp-Kollegs Greifswald und zum Universitätsprofessor ernannt.....	266
– Bildungsminister gratulierte Thünen-Museum in Tellow zum 30-jährigen Bestehen.....	267
– Bildungsministerium unterstützt 2002 Projekte des Agrarhistorischen Museums Alt Schwerin mit Fördermitteln in Höhe von 128.500 1 .....	267
– Gymnasialtag 2002: Zukunftsfähige Gymnasien durch Qualität des Unterrichts.....	267
– Oberster Denkmalschützer geht in den Ruhestand – die Spur der Steine zeugt vom großen Erfolg seines Wirkens .....	268
– Bildungsministerium schreibt Kulturpreis 2002 aus.....	268
– Bildungsministerium fördert im Jahr 2002 die Komplettierung der Dauerausstellung des Heinrich-Schliemann-Museums Ankershagen mit 37.000 1 .....	269
– Bildungsministerium unterstützt Müritz-Museum Waren im Jahr 2002 mit Fördermitteln in Höhe von 127.200 1 .....	269
– Bildungsminister reiste zur „Education, Training & Technology Expo (ETTE) 2002“ nach Jakarta .....	269
– Aufruf des Bildungsministers Prof. Dr. Peter Kauffold an alle Lehrerinnen und Lehrer.....	270
– Durchschnittliche Schülerzahl von Klasse 5 bis 11 an den Gymnasien der Hansestadt Rostock liegt unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt.....	270
– Bund-Länder-Kommission (BLK) hat einstimmig beschlossen, das Rostocker Institut für Organische Katalyseforschung (IFOK) in die Blaue Liste aufzunehmen.....	270
– Tagung der Sekteninformationsstelle Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Zurück zu einem neuen Anfang – Neuheidentum“.....	271
– Monatlich ca. 30.000 Zugriffe – Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern unter <a href="http://www.kulturportal-mv.de">www.kulturportal-mv.de</a> in Zusammenarbeit mit MVweb auf Erfolgskurs.....	271

## I. Amtlicher Teil

### **Zweiter Erlass zur Änderung des Erlasses „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“**

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 24. April 2002

Der Erlass „Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern“ vom 18. November 1998 (Mitteilungsblatt BM M-V 1999 S. 19), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 28. Dezember 1999 (Mittl.bl. BM M-V 2000 S. 59), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nr. 2.1 werden die Worte „mit Ausnahme der erstmaligen Ernennung, Versetzung in den Ruhestand und der Durchführung des Auswahl- und Bestellungsverfahrens als Schulleiter/-in beziehungsweise stellvertretender Schulleiter/-in oberhalb der Besoldungsgruppe A 15“ gestrichen und nach „wahrzunehmen“ ein Komma sowie die Worte „wobei die Bestellung von Schulleitern/-innen und deren Stellvertretern/-innen oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf“ angefügt.
2. In Abschnitt I Nr. 2.2 werden die Worte „mit Ausnahme des Auswahl- und Bestellungsverfahrens als Schulleiter/-in beziehungsweise stellvertretender Schulleiter/-in oberhalb der Vergütungsgruppe I a BAT-O“ gestrichen und nach „wahrzunehmen“ ein Komma sowie die Worte „wobei die Bestellung von Schulleitern/-innen und deren Stellvertretern/-innen oberhalb der Besoldungsgruppe A 15 der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bedarf“, angefügt.
3. In Abschnitt I wird nach Nr. 2.6 folgende Nr. 2.7 angefügt:  
„2.7 die Schulleiter/-innen generell oder im Einzelfall zu ermächtigen, die Befristung einzelner Arbeitsverhältnisse schriftlich bei Dienstaufnahme der Lehrkräfte unter Bezug auf § 14 Abs. 4 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz-TzBfG) vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) und den BAT-O mit den jeweiligen Vertretungskräften zu vereinbaren.“
4. Die Änderungen in den Nummern 1 und 2 treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nummer 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 199

## Nachträge und Berichtigungen zum Schulbuchkatalog allgemein bildender und beruflicher Schulen in Mecklenburg-Vorpommern für das Schuljahr 2002/2003

Mit Bezug auf den Schulbuchkatalog 2002/2003 vom 31. Januar 2002 (Mittl.bl. BM M-V Sonder-Nr. 2) ergeben sich folgende Nachträge und Berichtigungen:

### I. Nachträge

– neue Titel

Verlag Titel/Autor	Jahrgangsstufen/Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
<b>1. Grundschulen</b>				
<b>1.1 Deutsch</b>				
<b>1.1.1 Fibel</b>				
<b>Mildenberger</b>				
ABC der Tiere Handt-Kuhn		2002	1402-90*	10,20
<b>1.1.2 Lesebücher</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Leseleiter <sup>1)</sup>	2	2002	15920-8*	14,90
Hecker u. a.	3	2002	15930-5*	15,20
	4	2002	15940-2*	15,20
<b>1.6 Religion evangelischer Religionsunterricht</b>				
<b>Patmos</b>				
Religionsbuch Oikoumene <sup>1)</sup> Steinwede u. a.	4	2002	73415-0*	10,50
<b>1.6 Religion katholischer Religionsunterricht</b>				
<b>Herder</b>				
Unterwegs zu Dir 1/2 <sup>1)</sup> Hilchenbach u. a.	1–2	2002	3-451-23878-0*	13,50
<b>1.7 Früh beginnender Fremdsprachenunterricht Englisch</b>				
<b>Klett</b>				
Playway – Rainbow Edition 3	3	2002	586960*	8,90
Playway – Rainbow Edition 4	4	2002	586980*	8,90
Gerngross u. a.				

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>2. Weiterführende Schulen</b>				
<b>2.1 Deutsch</b>				
<b>2.1.1 Lesebücher, Literatur</b>				
<b>Buchner</b>				
LesArt <sup>1)</sup> Rötzer u. a.	7 G	2002	4127*	17,90
<b>Klett</b>				
Leo 10 Lesebuch Schnierle-Lutz	10 H-R, Ges	2002	307506*	10,40
Facetten – Lese- und Arbeitsbuch Deutsch Bialkowski	11–13 G	2002	350430*	28,50
<b>Oldenbourg</b>				
Sichtweisen.Epochen	11–13 G	2002	3-7627-2346-X*E	17,80
Sichtweisen.Texte Meyer (Hrsg.)	11–13 G	2002	3-7627-2329-X*E	18,40
Projekt Lesen A6 Gigl (Hrsg.)	6 O	2002	3-7627-2553-5*E	14,80
<b>Schöningh</b>				
Kompass 9/10 Felder u. a.	9–10 H-R	2002	25924-5*	22,00
<b>Volk und Wissen</b>				
Unser Lesebuch Neubearbeitung Mieth (Hrsg.)	7 H-R	2002	100788-1*E	16,90
<b>2.1.2 Sprachbücher</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Unsere Muttersprache Neubearbeitung Frentz u. a.	7 H-R	2002	100768-7 *E	13,90
<b>2.2 Geographie</b>				
<b>Klett</b>				
Fundamente – Geographisches Grundbuch für die Sek II Herren Bender u. a.	12–13 G	2002	3-623-29250-8*	29,90
<b>Atlanten</b>				
Alexander Schulatlas	5–10 H-R	2002	3-623-49610-3*	15,00

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>2.3 Geschichte</b>				
<b>Bsv</b>				
bsv Geschichte IGN Zuber u. a.	6 O	2002	6318*	21,80
<b>Buchner</b>				
Ausgabe B Vom Zweiten Weltkrieg bis zur Gegenwart Pfändtner u. a.	12–13 G	2002	4648*	26,90
Ausgabe C Deutschland zwischen Diktatur und Demokratie – Weltpolitik im 20. Jahrhundert Pfändtner u. a.	12–13 G	2002	4637*	28,20
<b>2.5 Sozialkunde</b>				
<b>Buchner</b>				
Die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland Handwerger (Hrsg.)	11–12 G	2002	6822*	18,40
Internationale Politik Blumöhr u. a.	12–13 G	2002	4824*	18,40
<b>Schöningh</b>				
Die Zukunft Europas – Europapolitik vor neuen Herausforderungen Schelonke (Hrsg.)	12–13 G	2002	23889-2*	17,40
<b>2.6 Mathematik</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Mathematik plus 10 Ausgabe Meckl.-Vorp. Pohlmann u. a. (Hrsg.)	10 G	2002	001058-7*E	17,20
<b>Paetec</b>				
TCP 2001 Mathematik Grundkurs – Lehrbuch –	12–13 G	2002	3-89818-109-X*E	24,95
TCP 2001 Mathematik Grundkurs – Aufgabenbuch –	12–13 G	2002	3-89818-110-X*E	24,95

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
TCP 2001 Mathematik Grundkurs Analysis	12–13 G	2002	3-89818-115-4*E	22,95
<b>2.7 Physik</b>				
<b>Cornelsen</b>				
Physik Oberstufe – Ausgabe E Boysen u. a.	11–13 G	2002	62716*E	24,95
<b>Volk und Wissen</b>				
Schulbuch Physik plus 9/10 Ausgabe Meckl.-Vorp. Mikelskis u. a. (Hrsg.)	9–10 G	2002	020985-5*E	18,40
<b>2.8 Chemie</b>				
<b>Buchner</b>				
Stoff-Formel-Umwelt <sup>1)</sup> Tausch u. a. (Hrsg.)	8–10 G	2002	6440*	27,60
<b>2.9 Biologie</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Naturwissenschaften, Biologie-Chemie-Physik „Energie“	9–10 R, G, Ges WP, f	2002	020935-9*E	9,20
„Luft“ Bergstedt u. a. (Hrsg.)	9–10 R, G, Ges WP, f	2002	010746-7*E	9,20
<b>2.10 Arbeit-Wirtschaft-Technik</b>				
<b>Handwerk und Technik</b>				
Arbeitsbuch Hauswirtschaft Schlieper	7–10 H–R, Ges	2002	HT 7434*E	23,00
<b>Oldenbourg</b>				
Arbeitslehre aktuell Traue u. a.	7–8 H–R	2002	3-486-88761-0*E	16,90
<b>2.12 Englisch</b>				
<b>Diesterweg</b>				
Camden Town Textbook 3 Ellis u. a.	7 G	2002	71103*	15,95

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>Cornelsen</b>				
English G 2000 Bd. A6 Derkow Disselbeck u. a.	10 G	2002	351602*E	16,50
<b>Schöningh</b>				
Discover ... The World Around You Hinz u. a.	11 G	2002	40196-3	12,00
<b>2.13 Französisch</b>				
<b>Klett</b>				
Etudes Françaises – Nouveaux Horizons 1 Nouvelle édition Bär u. a.	11 G	2002	520981	14,50
<b>2.16 evangelischer Religionsunterricht</b>				
<b>Patmos</b>				
Akzente Religion Bd. 1 Zwischen Sinflut und Regenbogen – Einführungskurs	11–12 G	2002	75627-8*	8,50
Bd. 2 Wegweisungen – auf der Suche nach gelingendem Leben	11–12 G	2002	75628-6*	9,50
Bd. 3 Jesus begegnen – Impulse aus dem Evangelium	11–12 G	2002	75629-4*	9,50
Bd. 4 Spuren Gottes – Vom Unbedingten reden Bubholz u. a. (Hrsg.)	11–12 G	2002	75630-8*	9,50
<b>2.16 katholischer Religionsunterricht</b>				
<b>Kösel</b>				
Treffpunkt RU 5/6	5–6 O	2002	3-466-50238-1*E	11,95
Treffpunkt RU 7/8	7–8 H–R, G	2002	3-466-50239-X*	11,95
Treffpunkt RU 9/10 Bamming u. a.	9–10 H–R, G	2002	3-466-50240-3*	11,95

Verlag Titel/Autor	Jahrgangsstufen/Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
<b>3. Allgemeine Förderschule</b>				
<b>3.1 Förderstufe I</b>				
<b>3.1.1 Deutsch</b>				
<b>3.1.1.1 Fibeln</b>				
<b>Auer/Persen</b>				
Fibel 1 „Momel lernt lesen“	Förderstufe I	2002	3209* Auer 3551* Persen	11,80 11,80
Fibel 2 „Momel übt lesen“	Förderstufe I	2002	3211* Auer 3552* Persen	15,80 15,80
Fibel 3 „Momel kann lesen“ Dreher u. a. (Hrsg.)	Förderstufe I	2002	3377* Auer 3553* Persen	15,80 15,80

**3.2 Förderstufe II und III****3.2.6 Naturkunde****Schroedel**

Stark in Biologie–Physik–Chemie Band 2 Fruth u. a.	Förderstufe III	2002	76875*	24,75
--	-----------------	------	--------	-------

**II. Berichtigungen und Veränderungen****– Veränderung in der Zuordnung zu den Jahrgangsstufen/ Schularten****2.1.1 Lesebücher, Literatur****Diesterweg**

Deutsch vernetzt	7 R, Ges	2002	02617*	13,95
Literatur und Medien Baurmann (Hrsg.)	8 R, Ges	2002	02618*	13,95

**Klett**

Unterwegs <sup>1)</sup> Bleier-Staudt u. a.	10 R,G	2002	309110*	17,90
Leo 8 Lesebuch	8 H	2001	307504*	10,40
Leo 8 Lesebuch Schnierle-Lutz	9 H	2002	307505*	10,40

**Volk und Wissen**

Deutsch-Texte-Literatur-Medien Bütow (Hrsg.)	8 R	2002	100851-9*	16,90
---	-----	------	-----------	-------

**2.1.2 Sprachbücher****Diesterweg**

Deutsch vernetzt	7 R, Ges	2002	02607*	15,95
Themen und Sprache Baurmann (Hrsg.)	8 R, Ges	2002	02608*	15,95

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>Klett</b>				
Mittendrin <sup>1)</sup>	7 R	2002	319780*	16,00
Broders u. a.	8 R	2002	319880*	16,00
<b>Oldenbourg</b>				
Werkstatt Sprache Band 8 A <sup>1)</sup>	8 R	2002	86718*	16,80
Band 9 A <sup>1)</sup> Frank u. a.	9 R	2002	86629*	16,80
<b>Westermann</b>				
Praxis Sprache <sup>1)</sup>	7 H	2002	120557*	16,30
Baurmann u. a.	8 H	2002	120558*	16,30
	9 H	2002	120559*	16,30
<b>2.7 Physik</b>				
<b>Westermann</b>				
Querschnitt Physik Teilband 1 <sup>1)</sup>	7–10 R	2002	152108*	17,70
Teilband 2 <sup>1)</sup>	7–10 R	2002	152109*	16,80
<b>2.9 Biologie</b>				
<b>Klett</b>				
Umwelt Biologie 7–10 <sup>1)</sup> Gehlhaar u. a.	7–10 R	2002	028900*	27,50
<b>Schroedel</b>				
Erlebnis Biologie 3 Dobers (Hrsg.)	9–10 R	2002	76827*	16,75
<b>Volk und Wissen</b>				
Naturwissenschaften, Biologie-Chemie-Physik „Wasser“	9–10 R, G, Ges WP, f	2002	010745-9*E	9,20
„Mit Haut und Haaren“ Bergstedt u. a. (Hrsg.)	9–10 R, G, Ges WP, f	2002	010941-9*E	9,20
<b>2.12 Englisch</b>				
<b>Klett</b>				
Learning English, Red Line New 3 Ashford u. a.	7 R	2002	546430*	17,50

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
Let's go New 4 <sup>1)</sup>	8 R	2002	546540*	16,50
5 <sup>1)</sup> Radau u. a.	9 R	2002	546550*	16,50
<b>2.13 Französisch</b>				
<b>Diesterweg</b>				
Ca va bien Schülerbuch Teil 2 <sup>1)</sup> Stentenbach	9–10 R	2002	03461*	17,25
<b>2.16 evangelischer Religionsunterricht</b>				
<b>Cornelsen</b>				
Religionsbuch 7/8	7–8 R, G	2002	140385*E	16,95
Religionsbuch 9/10 Baumann, Wermke (Hrsg.)	9–10 R, G	2002	140393*E	16,95
<b>Vandenhoeck &amp; Ruprecht</b>				
Religion entdecken – verstehen – gestalten Koretzki, Tammeus (Hrsg.)	7–8 R,G	2002	3-525-77560-1*	14,80
<b>– veränderte Preise</b>				
<b>1.3 Mathematik</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Ich rechne mit! Käding u. a.	1	2000	000169-3*E	13,60
<b>2.1.1 Lesebücher, Literatur</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Deutsch-Texte-Literatur-Medien Ausgabe Broschur (Neubearbeitung) Bütow (Hrsg.)	5 R, G	2001	100567-6*	15,40
<b>2.1.2 Sprachbücher</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Deutsch-Wege zum sicheren Sprachgebrauch Bütow u. a. Friedrich (Hrsg.)	9 R	1998	100975-2*	14,40

<sup>1)</sup> Für diese Titel ist die Zulassung befristet für 2002/03

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>2.3 Geschichte</b>				
<b>Schöningh</b>				
Geschichte und Gegenwart Band 1: Von den Anfängen der Menschheit Lenzian (Hrsg.)	5–6 O	2002	24901-0*	18,60
<b>2.16 katholischer Religionsunterricht</b>				
<b>Diesterweg</b>				
Kursbuch Religion 11+ Kämmerer u. a.	11–12 G	2001	07877*	15,75
<b>3.1.3 Mathematik</b>				
<b>Cornelsen</b>				
Mathematik Unterstufe – Teil 1	Förderstufe I	2000	581047*E	13,95
Mathematik Unterstufe – Teil 2 Klauer (Hrsg.)	Förderstufe I	2000	581055*E	13,95
<b>– Veränderung in der Zuordnung zu den Verlagen</b>				
<b>3.1.3 Mathematik</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Zahlenreise 1	1	2000	006121-1*E	13,60
Zahlenreise 2	2	2000	006212-9*E	13,90
Zahlenreise 3 Beck (Hrsg.)	3	2000	006307-9*E	13,90
<b>– Korrektur im Zulassungsjahr bestimmter Förderschultitel (Heraufsetzung auf das Zulassungsjahr 2000)</b>				
<b>3. Allgemeine Förderschule</b>				
<b>3.1 Förderstufe I</b>				
<b>3.1.1 Deutsch</b>				
<b>3.1.1.2 Lesebücher</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Mein Lesebuch 1/2 Thomas	1–2	2000	109135-1*	10,90

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>3.1.2 Sachkunde</b>				
<b>Volk und Wissen</b>				
Heimatatlas Mecklenburg-Vorpommern Vom Bild zur Karte Breetz	2–4	2000	040306-6*	10,90
<b>3.1.3 Mathematik</b>				
<b>Diesterweg</b>				
Mathematik entdecken und verstehen Band 3	3	2000	02459*E	15,50
Band 4 Kutzer	4	2000	02460*E	15,50
<b>Dürr &amp; Kessler</b>				
Mathe von 1–20 Nocke	Förderstufe I	2000	07815*	12,90
Rechnen Schritt für Schritt 1	1	2000	0018-7*	15,90
Rechnen Schritt für Schritt 2	2	2000	0019-5*	15,90
Rechnen Schritt für Schritt 3	3	2000	0020-9*	15,90
Rechnen Schritt für Schritt 4 Armbruster	3	2000	0021-7*	15,90
<b>3.2 Förderstufe II und III</b>				
<b>3.2.1 Deutsch</b>				
<b>3.2.1.1 Lesebücher</b>				
<b>Cornelsen</b>				
Arbeitsbuch LESEN 4	8	2000	600645*E	16,95
Arbeitsbuch LESEN 5 Klauer (Hrsg.)	9	2000	600610*E	16,95
<b>Volk und Wissen</b>				
Mein Lesebuch 6	6	2000	109610-8*	14,20
Mein Lesebuch 7	7	2000	109708-2*	14,20
Mein Lesebuch 8 Bütow	8	2000	109810-0*	14,90
<b>3.2.1.2 Sprachbücher</b>				
<b>Cornelsen</b>				
Arbeitsbuch SPRACHE 2	6	2000	173151*E	15,95
Arbeitsbuch SPRACHE 3	7	2000	173160*E	15,95
Arbeitsbuch SPRACHE 4	8	2000	173178*E	15,95
Arbeitsbuch SPRACHE 5 Jussen u. a.	9	2000	173186*E	15,95

<b>Verlag Titel/Autor</b>	<b>Jahrgangs- stufen/Schulart</b>	<b>Jahr der Zulassung</b>	<b>Best.-Nr.</b>	<b>Preis (3)</b>
<b>Dürr &amp; Kessler</b>				
Dürr Sprachbücher				
Band 5	5	2000	DK03410*	14,90
Band 6	6	2000	DK03429*	14,90
Band 7	7	2000	DK03437*	14,90
Band 8	8	2000	DK03445*	14,90
Band 9/10	9	2000	DK03453*	14,90
Böhm u. a.				
<b>Volk und Wissen</b>				
Mein Sprachbuch 6	6	2000	109608-6*	13,20
Mein Sprachbuch 7	7	2000	109709-0*	14,20
Mein Sprachbuch 8	8	2000	109808-9*E	14,20
Heidrich				
<b>3.2.2.2 Geschichte und Sozialkunde</b>				
<b>Dürr &amp; Kessler</b>				
Reihe Zeiten				
Bd. 1 Vorgeschichte und Altertum	Förderstufe III	2000	01205*	15,80
Bd. 2 Vom Mittelalter zur Neuzeit	Förderstufe III	2000	01213*	15,80
Bd. 3 Das industrielle Zeitalter	Förderstufe III	2000	01221*	15,80
Bd. 4 Deutschland im 20. Jh.	Förderstufe III	2000	0123X*	15,80
Klattenhoff u. a.				
Reihe Gemeinschaften				
Bd. 1 Privatperson u. Bürger	Förderstufe III	2000	01280*	12,60
Paul u. a.				
Bd. 2 Regeln für das Zusammenleben	Förderstufe III	2000	01299*	12,60
Hansen u. a.				
Bd. 3 Unser Staat	Förderstufe III	2000	01302*	12,60
Hansen u. a.				
Bd. 4 Zusammenleben auf der Erde	Förderstufe III	2000	01310*	12,60
Paul u. a.				
<b>3.2.4 Hauswirtschaft</b>				
<b>Handwerk und Technik</b>				
Textilverarbeitung	Förderstufe II und III	2000	HT4297	12,40
Faxel u. a.				
Nahrungszubereitung	Förderstufe III	2000	HT 4371*	23,60
Schritt für Schritt				
Schlieper				
Hauswirtschaftlicher Betriebshelfer	Förderstufe III f	2000	HT 4296	15,20
Faxel u. a.				
Hauspflege mit System	Förderstufe III	2000	HT 4821*	16,80
Sauer u. a.				

Verlag Titel/Autor	Jahrgangs- stufen/Schulart	Jahr der Zulassung	Best.-Nr.	Preis (3)
<b>3.2.6 Naturkunde</b>				
<b>3.2.6.1 Biologie</b>				
<b>Schroedel</b>				
Natur begreifen – Biologie				
Band 1	Förderstufe II	2000	76600*	24,25
Band 2	und III	2000	76603*	30,75
Memmert (Hrsg.)				

**3.2.6.2 Physik und Chemie****Schroedel**

Natur begreifen – Physik/Chemie				
Band 1	Förderstufe II	2000	46020*	23,75
Band 2	und III	2000	46023*	29,95
Memmert (Hrsg.)				

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 200

## Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Agrarwirtschaft

Vom 18. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die folgende Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen.

**Inhaltsverzeichnis****1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Bestehen und Nichtbestehen
- § 4 Bildung der Fachnoten
- § 5 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 6 ECTS-Punkt (Credits)
- § 7 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 8 Freiversuch
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 14 Diplomarbeit und Kolloquium
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Immatrikulations- und Prüfungsamt
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

**2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung**

- § 20 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung
- § 21 Prüfungsvorleistungen
- § 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung
- § 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

**3. Abschnitt: Diplomprüfung**

- § 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 25 Prüfungsvorleistungen
- § 26 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 27 Zusatzfächer
- § 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 29 Diplomgrad und Diplomurkunde

**4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## **1. Abschnitt: Allgemeines\***

### **§ 1**

#### **Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre (acht Semester). Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, ein praktisches Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach zwei Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt.

(3) Im Hauptstudium, im siebten Fachsemester, liegt das praktische Studiensemester. Dieses Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter und betreuter und mit Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden begleiteter Ausbildungsabschnitt. Dieser ist im Umfang von 20 Wochen abzuleisten. Das Nähere regelt die Ordnung für das praktische Studiensemester als Anlage zur Studienordnung.

(4) Das achte Fachsemester (Diplomsemester) dient der Anfertigung der Diplomarbeit im zeitlichen Umfang von drei Monaten, der Belegung von zwei Modulen und der Ablegung des Kolloquiums nach Maßgabe von § 14 Abs. 8.

(5) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von 128 bis 160 Semesterwochenstunden liegt. Näheres zum zeitlichen Umfang erläutert die Studienordnung. Für den erfolgreichen Diplomabschluss müssen 32 Module belegt werden. Pro Modul werden sechs Kredite (credits) vergeben (§ 6).

### **§ 2**

#### **Prüfungsaufbau**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich eines Kolloquiums.

(2) Eine Fachprüfung umfasst das Prüfungsfach oder das fächerübergreifende Prüfungsgebiet, dessen Durchdringung und hinreichende Beherrschung vom Kandidaten verlangt werden muss, um das Studium mit Erfolg fortsetzen oder abschließen zu können.

(3) Fachprüfungen für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung werden studienbegleitend abgenommen, in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum), wenn die Lehrinhalte des Prüfungsfaches in dem vorgesehenen Umfang vermittelt worden sind (vorgezogene Fachprüfungen). Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden.

(4) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 21 und 25 vom Nachweis von Prüfungsvorleistungen abhängig gemacht, die aus Leistungsnachweisen bestehen. Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über jeweils eine als Zulassungsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung geforderte individuell erkennbare Studienleistung auf mindestens ausreichendem Niveau; eine weitergehende Benotung findet nicht statt. Ein Leistungsnachweis ersetzt keine Prüfungsleistung und unterliegt nicht den Regeln des § 10. Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird in der Regel durch einen Leistungsnachweis bescheinigt.

### **§ 3**

#### **Bestehen oder Nichtbestehen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle hierfür erforderlichen Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen ist, alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(3) Hat der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit einschließlich Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können. Es ist insbesondere auf die Folgen des § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz hinzuweisen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden und will er das Studium nicht, nicht sofort oder nicht an der Fachhochschule Neubrandenburg fortsetzen, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

### **§ 4**

#### **Bildung der Fachnoten**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten aus den einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet

bei einem Durchschnitt  
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt  
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt  
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

bei einem Durchschnitt  
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

### § 5

#### Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Bei der Ausstellung eines englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade-points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good);  
C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass).

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade-points*) zugeordnet:

Leistungsgrad ( <i>grade</i> )	Leistungspunkte ( <i>grade-points</i> )
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 6

#### ECTS-Punkte (Credits)

Für jedes Modul werden sechs Kredite (*credits*) vergeben. Für das Praxisssemester werden 33 Kredite (*credits*) und für die Diplomarbeit 15 Kredite berechnet.

### § 7

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des zweiten und die Diplomprüfung bis zum Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Prüfungsvorleistungen (§ 2 Abs. 4) erbracht worden sind.

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn der Prüfung durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfungen werden spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(3) Der Kandidat hat sich zu einer Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 2 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins gemäß Absatz 2 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(4) Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 3 festgelegten Fristen zur Meldung für die Diplom-Vorprüfung um mehr als ein Semester oder zur Meldung für die Diplomprüfung um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt

diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Für die einzelnen Prüfungen gelten die Meldetermine der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Diplomarbeit gilt Satz 1 entsprechend. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(5) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit zu informieren; ihm sind ebenso für jede Fachprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz erfolgt.

### § 8 Freiversuch

(1) Hat ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die gesamte Diplom-Vorprüfung innerhalb der Regeldauer des Grundstudiums oder die gesamte Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erstmals vollständig abgelegt, so gilt die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde, als nicht unternommen (Freiversuch). Bis zu drei innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Fachprüfungen der insgesamt bestandenen Diplomprüfung können auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note im nächstmöglichen Prüfungstermin einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(2) Der Kandidat hat dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen, dass er von dem Freiversuch gemäß Absatz 1 Gebrauch machen will. Die Erklärung ist gemeinsam mit dem Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Der Freiversuch wird nur dann anerkannt, wenn am Ende der Regeldauer des Grundstudiums oder am Ende der Regelstudienzeit festgestellt wird, dass der Kandidat die Voraussetzungen für den Freiversuch im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung erfüllt hat. Die Anerkennung des Freiversuchs führt dazu, dass sich die Zahl der Versuche einer nicht bestandenen Fachprüfung erhöht. Näheres regelt § 10 Abs. 3.

(3) Bei der Berechnung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunktes bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat wegen längerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Untersu-

chung herbeigeführt hat und ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus der sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(4) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für sein Studienfach eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(5) Ferner bleiben bis zu zwei Fachsemester unberücksichtigt, wenn der Kandidat während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Hochschule tätig und dadurch nachhaltig an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert war. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Vorsitzenden der betreffenden Gremien oder Organe.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 setzt die Nichtberücksichtigung von Zeiten eine Beurlaubung vom Studium gemäß § 65 Abs. 3 Landeshochschulgesetz voraus.

(7) Zeiten, die beim Freiversuch nicht berücksichtigt werden sollen, sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen; dabei sind auch die Gründe für die Nichtberücksichtigung glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss teilt dem Kandidaten mit, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die geltend gemachten Zeiten nicht berücksichtigt werden.

### § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses rechtzeitig zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung dem Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten beziehungsweise eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes vom Kandidaten verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt, der dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt wird; dies ist in der Regel der nächstmögliche Prüfungstermin, sofern der anerkannte Grund dem nicht entgegensteht. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ord-

nungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 innerhalb von 14 Tagen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 10

#### Wiederholung der Fachprüfungen und der Diplomarbeit

(1) Eine nicht bestandene Fachprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist außer im Falle des § 8 Abs. 1 Satz 2 nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung ist möglich, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. der Kandidat bis dahin mindestens die Hälfte aller in der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung abzulegenden Fachprüfungen mit wenigstens „befriedigend“ bestanden hat, wobei nicht mehr als jeweils zwei Fachprüfungen wiederholt werden können, oder
3. er nur eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung nicht bestanden hat.

Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Der Antrag ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung liegt auch dann vor, wenn eine im Rahmen eines Freiversuchs (§ 8 Abs. 1 und 2) abgelegte Fachprüfung nicht bestanden worden ist und ein vierter Versuch erforderlich wird. Die Anerkennung einer im Rahmen des vierten Versuchs bestandenen vorgezogenen Fachprüfung der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit wird abgelehnt, wenn der Kandidat die Voraussetzungen des Freiversuchs nicht bis zum Ende der Regelstudienzeit erfüllt hat. In diesem Fall ist der Kandidat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 4 Landeshochschulgesetz zu exmatrikulieren.

(4) Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Für einzelne Fachprüfungen gelten die Wiederholungstermine der jeweiligen Diplom-Vor- oder Diplomprüfung als spätester Termin im Sinne von Satz 1. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 7 Abs. 4 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Diplomarbeit, die mit „ausreichend“ (4,0) und besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 14 Abs. 3 Satz 5 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

### § 11

#### Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 12) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 13) erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang einer Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufbereitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,

- die Formulierung der verwendeten Algorithmen einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Eine Bewertung der Prüfungsvorleistungen beziehungsweise Prüfungsleistungen nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter, den der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß §17 Abs. 1 und 2 bestellt hat.

## § 12

### Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Kandidaten, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

## § 13

### Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dabei können dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausurarbeit soll 120 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten.

## § 14

### Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Fachhochschulstudium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem hauptamtlichen nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Landespflege ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Diplomarbeiten mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Agrarwirtschaft relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen.

(3) Auf Antrag wird dem Kandidaten rechtzeitig unter Berücksichtigung der Termine gemäß § 7 ein Thema für die Diplomarbeit zugeteilt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe sowie das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurück gegeben werden. Ein Thema für die Diplomarbeit wird von Amts wegen ausgegeben, wenn ein Kandidat, der alle Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden hat, nach der letzten Fachprüfung nicht innerhalb von vier Wochen einen Vorschlag für das Thema einreicht.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. In begründeten Fällen

kann auf Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens vier Wochen verlängert werden.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(7) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein, der andere wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Prüfer sollen sich auf einen gemeinsamen Notenvorschlag einigen. Können sie sich nicht einigen, so ergibt sich der Notenvorschlag aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(8) Im Kolloquium soll der Kandidat seine Diplomarbeit erläutern und deren Ergebnisse begründen. Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten erst nach dem Kolloquium unter Berücksichtigung seines Ergebnisses mitzuteilen.

(9) Das Kolloquium wird von einer Kommission durchgeführt, die in der Regel aus den Prüfern gemäß Absatz 7 besteht. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 30 Minuten. Das Kolloquium ist hochschulöffentlich, wenn der Kandidat nicht widerspricht.

(10) Die Note des Kolloquiums ergibt sich unter entsprechender Anwendung des § 4 Abs. 1 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Note der Diplomarbeit und die Note des Kolloquiums bilden im Verhältnis 3 : 1 die Gesamtnote der Diplomarbeit. Wird das Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit. In diesem Fall sind die Diplomarbeit mit einem neuen Thema und das Kolloquium zu wiederholen.

## § 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 10 Nummer 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind der stellvertretende Vorsitzende sowie die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren,

anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(5) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen / Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(10) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, dessen Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen,
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

und stellt Zeugnisse und Urkunden aus.

## § 16 Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 15 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Diplom-Vorprüfungs- und Diplomprüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,

2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung der praktischen Studiensemester,
5. Übergabe der Verträge zur Bestätigung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,
6. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
7. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Prüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern,
8. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
9. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
10. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
11. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
12. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
13. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 7 Satz 5,
14. Entgegennahme des Antrags zur Anfertigung der Diplomarbeit,
15. Zustellung des Themas der Diplomarbeit an den Kandidaten,
16. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit gemäß § 14 Abs. 5,
17. Entgegennahme der fertig gestellten Diplomarbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
18. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
19. Ausfertigung von Zeugnissen und Diplommurkunden sowie von Bescheiden gemäß § 3 Abs. 3 und 4,
20. Aufbewahrung und Archivierung der Diplomarbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss der Bewertungsverfahren.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

(1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit am Fachbereich ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Fachprüfung beziehungsweise vor Ausgabe der Diplomarbeit durch Aushang bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 15 Abs. 8 und 9 entsprechend.

## § 18

### Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben Studiengang erbracht wurden. In diesem Studiengang wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplom-Vorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Fachhochschule Neubrandenburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Neubrandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfungen nach §§ 20 und 24 vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 19

### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Diplomstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat,
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen (§§ 21 und 25) erbracht hat und
4. die vor Aufnahme des Studiums erforderliche Praxis von drei Monaten erbracht hat.

(2) Die Zulassung zu einer Fachprüfung ist innerhalb der Meldefrist von § 7 Abs. 3 schriftlich unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Der Antrag ist beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 7 Abs. 2 gilt entsprechend).

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis der erforderlichen Prüfungsvorleistungen gemäß §§ 21 und 25,
3. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,

4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen,

5. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang,

6. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurück genommen werden.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule entweder die Diplom-Vorprüfung beziehungsweise die Diplomprüfung oder die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur oder die Ablegung der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung oder der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

(5) Mit dem Antrag zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung erfolgt die Meldung zur Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt sind alle für den jeweiligen Studienabschnitt gemäß § 21 oder § 25 vorgeschriebenen Prüfungsvorleistungen nachzuweisen.

## 2. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung

### § 20

#### Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie soll vor Beginn der Vorlesungszeit des

auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden.

### **§ 21 Prüfungsvorleistungen**

Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer die in Anlage 1 aufgeführte Prüfungsvorleistung erbracht hat.

### **§ 22 Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Diplom-Vorprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der in Anlage 2 aufgeführten Module zusammen.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Prüfungsfach angeboten werden.

### **§ 23 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote wird errechnet als arithmetisches Mittel der nach § 22 zu erbringenden Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Gesamtnote gilt § 4 entsprechend.

(2) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung erhält der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält.

## **3. Abschnitt: Diplomprüfung**

### **§ 24 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

(2) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums abgenommen, in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Die Diplomprüfung wird mit der Diplomarbeit und dem dazugehörigen Kolloquium abgeschlossen.

### **§ 25 Prüfungsvorleistungen**

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in demselben Studiengang die Diplom-Vorprüfung an einer

Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 18 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Fachprüfungen der Diplomprüfung können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung drei Fachprüfungen fehlen.

(2) Spätestens mit dem Antrag zur letzten Prüfung der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 5 sind der Nachweis über insgesamt sechs Monate Praktikum in einem landwirtschaftlichen Betrieb und der Nachweis der erfolgreichen Ableistung des praktischen Studienseesters zu erbringen.

(3) Spätestens bis zum Kolloquium zur Diplomarbeit müssen die Prüfungsvorleistungen gemäß Anlage 3 vorliegen.

### **§ 26 Art und Umfang der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung setzt sich aus den Fachprüfungen der in Anlage 4 und 5 genannten Module und aus der das Studium abschließenden Diplomarbeit mit Kolloquium zusammen. Je Fachprüfung ist eine Prüfungsleistung vorgesehen.

(2) Es sind Fachprüfungen in zehn Pflichtmodulen (PM; vergleiche Anlage 4 – PM11 bis PM20) sowie in zwölf Wahlpflichtmodulen (WPM; vergleiche Anlage 5 – WPM01 bis WPM25 ) abzulegen.

(1) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen, die aufgrund der Studienordnung für das betreffende Studienfach angeboten werden.

### **§ 27 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren Prüfungsfächern der Studiengänge der Fachhochschule Neubrandenburg einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Prüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

(2) Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist spätestens mit der Meldung zum letzten Teil der Diplomprüfung zulässig. Er ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann einmal wiederholt werden.

### **§ 28 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

(1) Die Gesamtnote errechnet sich entsprechend § 4 aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums. In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums mit 20 % und der Durchschnitt der Fachnoten mit 80 % ein.

(2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote besser als 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(3) Über die bestandene Diplomprüfung erhält der Kandidat baldmöglichst, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote sowie gegebenenfalls auf Antrag des Kandidaten das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern aufzunehmen. Auf seinen Antrag hin erhält der Kandidat ein Beiblatt mit der Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs (Notenspiegel, Rangzahl).

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(6) Auf Antrag kann ein englischsprachiges Zeugnis gemäß § 5 Abs. 2 ausgestellt werden.

## § 29

### Diplomgrad und Diplomurkunde

(1) Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule)“ beziehungsweise „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“, beide abgekürzt durch „Dipl.-Ing. (FH)“, verliehen.

(2) Auf Antrag der Studierenden kann in Äquivalenz der akademische Grad „Bachelor of honours in Agriculture“ (abgekürzt B.Sc. (*Hons.*)) verliehen werden. Die Ausstellung der Urkunde und des Zeugnisses erfolgt hierbei in englischer Sprache.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### § 30

#### Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten für die Prüfungsleistung, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, und für die Fachprüfung entsprechend berichtigt und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung

ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### § 31

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag an das Prüfungsamt in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

### § 32

#### Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2000/2001 für den Diplomstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben waren. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

(2) Die Vorschriften der bisherigen „Vorläufigen Prüfungsordnung“ vom 15. April 1992 sowie der Diplomprüfungsordnung vom 13. Oktober 1998 treten mit dem In-Kraft-Treten dieser Diplomprüfungsordnung außer Kraft; sie finden jedoch weiterhin Anwendung auf Kandidaten, die vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung mit dem Studium im Studiengang Agrarwirtschaft begonnen haben, soweit sie nicht einen Antrag nach Absatz 1 Satz 2 stellen.

(3) Vorschriften, die rückwirkend keine Schlechterstellung (insbesondere beim Freiversuch gemäß § 8) zur Folge haben, gelten auch für die Kandidaten, die sich vor dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung im Grund- beziehungsweise Hauptstudium befinden.

(4) Kandidaten, die sich im Wintersemester 2000/2001 erstmalig für den Diplomstudiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg einschreiben und die erforderliche Vorpraxis von drei Monaten noch nicht abgeleistet haben, können die Vorpraxis im Rahmen dieser Übergangsregelung gesplittet in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren.

(5) Für Kandidaten, die nach der Diplomprüfungsordnung vom 13. Oktober 1998 studieren, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

Das erforderliche Praktikum auf einem landwirtschaftlichen Betrieb beträgt 20 Wochen. Das Praktikum kann gesplittet in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Das Praktikum im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft hat einen Umfang von 12 bis 16 Wochen. Bisher erbrachte Praktikumsleistungen können anerkannt werden. Darüber hinaus sind aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule (Anlage 5) zehn Module auszuwählen. Nach der alten Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen können angerechnet werden.

### § 33

#### **In-Kraft-Treten**

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. April 2000 und 13. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2002.

Neubrandenburg, den 18. März 2002

**Der Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg  
Professor Dr. Northoff**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 211

#### **Anlage 1**

### **Prüfungsvorleistung (PV) für die Diplom – Vorprüfung (§ 21)**

<b>PV-Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Art und Umfang</b>
<b>PV01</b>	Fremdsprache*	M 20

\* Näheres regelt die Studienordnung

#### **Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamumfang von n Stunden)

**Anlage 2****Pflichtmodule (PM) für die Diplom-Vorprüfung (§ 22)**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
PM01	Statistik und EDV	K 120
PM02	Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	K 120
PM03	Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus	K 120
PM04	Grundlagen der landwirtschaftlichen Chemie, Umweltchemie und Produktqualität	M 30
PM05	Genetik und Biotechnologie	K 120
PM06	Anatomie und Physiologie der Haustiere	M 20
PM07	Grundlagen der Nutztierzucht und -ernährung	K 120
PM08	Landtechnik	K 120
PM09	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre	K 120
PM10	Volkswirtschaftslehre	K 180

\* Näheres regelt die Studienordnung

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

**Anlage 3****Prüfungsvorleistungen (PV) für die Diplomprüfung (§ 25)**

<b>PV-Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Art und Umfang</b>
<b>PV01</b>	Pflichtexkursionen*	SCH 5
<b>PV02</b>	Praxissemester*	SCH 20

\* Näheres regelt die Studienordnung

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

## Anlage 4

**Pflichtmodule (PM) für die Diplomprüfung (§ 26)**

Modul-Nr.	Modulname	Art und Umfang
PM11	Einführung in die Grünlandwirtschaft	Sch 10
PM12	Grundlagen der Pflanzenernährung	K 120
PM13	Phytopharmazie und Pflanzenschutz	K 120
PM14	Nutztierzucht und -haltung I	Ref 30
PM15	Tierernährung und Futtermittelkunde	K 120
PM16	Grundlagen der Tierhaltung / Technik in der Tierhaltung	M 30
PM17	Märkte tierischer und pflanzlicher Produkte	K 120
PM18	Landwirtschaftliche Betriebslehre	K 120
PM19	Agrarpolitik I	M 30
PM20	Unternehmensführung / Management	K 120

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

## Anlage 5

**Wahlpflichtmodule (WPM)\* für die Diplomprüfung (§26)**

Modul-Nr.	Modulname	Art und Umfang
WPM01	Interdisziplinäres Projektseminar I	Sch 10
WPM02	Interdisziplinäres Projektseminar II	Sch 10
WPM03	Angewandter Pflanzenschutz	M 30
WPM04	Angewandte Pflanzenernährung	M 30
WPM05	Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion	Ref 30
WPM06	Spezieller Pflanzenbau I	M 30
WPM07	Spezieller Pflanzenbau II / Grünlandwirtschaft	M 30
WPM08	Produktionstechnik Pflanzenproduktion	M 30
WPM09	Tierhygiene I	K 120
WPM10	Tierhygiene II	M 30
WPM11	Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel	M 30
WPM12	Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer	M 30
WPM13	Nutztierzucht und -haltung II	Ref 30
WPM14	Umweltschonende Tierhaltung / Qualität tierischer Lebensmittel	Sch 20
WPM15	Qualitätsmanagement, Sicherungs- und Normensysteme im Agrarbereich	M 30
WPM16	Systemanalyse, Stoffbilanzierung und Qualitätsmanagement in der betrieblichen Anwendung	M 30

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
WPM17	Verfahrenstechnik Tierproduktion	M 30
WPM18	Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion	M 30
WPM19	Landwirtschaftliche Betriebslehre II	M 30
WPM20	Agrar- und Lebensmittelmarketing	M 30
WPM21	Beratungsmethodik / Kommunikation	M 30
WPM22	Strategische Unternehmensführung und einzelbetriebliche Planungsmethoden	K 120
WPM23	Steuer- und Taxationslehre	K 120
WPM24	Agrarpolitik II	M 30
WPM25	Absatzwirtschaft	M 30
WPM26	Obst- und Gemüsebau mit Verfahrenstechnik	M 30
WPM27	Ökologischer Landbau	M 30
WPM28	Agrarökologie	Sch 20

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

\* Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule WPM01-WPM25 hat der Kandidat 12 Wahlpflichtmodule zu wählen. In jedem gewählten Wahlpflichtfach ist eine Fachprüfung mit der jeweils vorgeschriebenen Prüfungsleistung abzulegen. Die gewählte Fächerkombination ist, nach Durchführung einer Studienberatung durch einen Fachvertreter, mit der Meldung zur ersten Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach dem Immatrikulations- und Prüfungsamt schriftlich mitzuteilen. Eine spätere Änderung der Fächerkombination ist nur in begründeten Fällen auf Antrag des Kandidaten mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

**Anlage 6****Zusatzqualifikation:**

Berufs- und Arbeitspädagogik

## Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft

Vom 18. März 2002

Aufgrund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz) vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Agrarwirtschaft als Satzung erlassen.

### Inhaltsverzeichnis

#### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Kreditpunkte (Credit-Points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

#### Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

- § 16 Zulassung zur Bachelor-Fachprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Schriftliche Studienarbeit
- § 20 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 21 Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 22 Zeugnis
- § 23 „Bachelor of Science“ Urkunde

#### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

#### Abschnitt I: Allgemeines\*

##### § 1 Zweck der Prüfung

Das Studium der Agrarwirtschaft kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Grundlagen der Agrarwirtschaft beherrschen, die Zusammenhänge der einzelnen Fächer überblicken und ob sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben haben, um als Fachkraft in ihrem Berufsfeld tätig sein zu können.

##### § 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science in Agriculture“ (abgekürzt: B.Sc.).

#### § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Bachelor of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Studienarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von 116 bis 150 Semesterwochenstunden liegt (Näheres regelt die Studienordnung). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Fachprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Science“ müssen 30 Module belegt werden. Pro Modul werden sechs Kredite (credits) vergeben (§ 13).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikum von mindestens sechs Monaten Dauer abzuleisten. Das Praktikum kann sowohl als Vorpraktikum als auch studienbegleitend absolviert werden. Zeitliche Verteilung und Gestaltung sind in der Praktikumsordnung als Anlage der Studienordnung festgelegt.

#### § 4

##### Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Fachprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 62 und 63 Landeshochschulgesetz, oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für einen Studiengang der Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Fachprüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Fachprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und
5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurück genommen werden.

(3) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Fachprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder

4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

#### § 5

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Ziffer 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Studienarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,

2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dessen Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen,
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6

### Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in agrarwissenschaftlichen Studiengängen an einer anderen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen von agrarwissenschaftlichen Studiengängen an der Fachhochschule Neu-

brandenburg im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung im Hinblick auf den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/“fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Studienarbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person beziehungsweise eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§11) erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem Vortrag, von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten, soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel:

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter, den der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

### § 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt zwei bis maximal fünf Stunden.

### § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„pass“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„pass“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade-points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade-points*) zugeordnet:

Leistungsgrad ( <i>grade</i> )	Leistungspunkte ( <i>grade-points</i> )
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 13 Kreditpunkte (Credit-Points)

Für jedes Modul werden sechs Kredite (*credits*) vergeben. Zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit-points*) werden die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) beziehungsweise den deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

### § 14 Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Fachprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen

Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Fachprüfung gemäß § 4 Abs. 2 und § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Fachprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Fachprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist.

(4) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Fachprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Fachprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

## § 15

### Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Bachelor-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für die Ableistung des landwirtschaftlichen Praktikums, Übergabe der Verträge zur Bestäti-

gung an den Praktikumsbeauftragten und Mitteilung der Entscheidung des Praktikumsbeauftragten an die Studierenden,

5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Fachprüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 19 Abs. 7,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Studienarbeit,
14. Zustellung des Themas der Studienarbeit an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Studienarbeit gemäß § 19 Abs. 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Studienarbeit und Weiterleitung an die Prüfer,
17. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 22 Abs. 3 und § 20 Abs. 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Studienarbeiten, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

## Abschnitt II: Bachelor-Prüfung

### § 16

#### Zulassung zur Bachelor-Fachprüfung

(1) Die Zulassung zu den Bachelor-Fachprüfungen ist innerhalb der Meldefrist von § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt wer-

den, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Bachelor-Prüfung wird zugelassen, wer die in Anhang 3 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat (Näheres regelt die Studienordnung).

(3) Zur letzten Fachprüfung kann überdies nur zugelassen werden, wer das ganze nach § 3 Abs. 5 erforderliche Praktikum abgeleistet hat und wer mindestens das Semester vor dieser letzten Prüfung in einem agrarwirtschaftlichen Studiengang an der Fachhochschule Neubrandenburg eingeschrieben war.

(4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### § 17

#### **Ziel, Umfang und Art der Bachelor-Prüfung; Prüfungsfristen**

(1) Die Bachelor-Prüfung setzt sich aus Fachprüfungen in den nachfolgend genannten Modulen zusammen:

1. den Pflichtmodulen einschließlich der Studienarbeit gemäß Absatz 2,
2. den neun Wahlpflichtmodulen gemäß Absatz 3.

Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(2) Die Pflichtmodule (PM) der Bachelor-Prüfung sind

- PM01 Statistik und EDV,
- PM02 Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen,
- PM03 Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus,
- PM04 Grundlagen der landwirtschaftlichen Chemie, Umweltchemie und Produktqualität,
- PM05 Genetik und Biotechnologie,
- PM06 Anatomie und Physiologie der Haustiere,
- PM07 Grundlagen der Nutztierzucht und -ernährung,
- PM08 Landtechnik,
- PM09 Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre,
- PM10 Volkswirtschaftslehre,
- PM11 Einführung in die Grünlandwirtschaft,
- PM12 Grundlagen der Pflanzenernährung,
- PM13 Phytomedizin und Pflanzenschutz,
- PM14 Nutztierzucht und -haltung, I
- PM15 Tierernährung und Futtermittelkunde,
- PM16 Grundlagen der Tierhaltung/Technik in der Tierhaltung,
- PM17 Märkte tierischer und pflanzlicher Produkte,
- PM18 Landwirtschaftliche Betriebslehre I,
- PM19 Agrarpolitik I,
- PM20 Unternehmensführung/Management,
- PM21 Bachelor-Studienarbeit (gemäß § 19).

(3) Aus dem Katalog nachfolgender Wahlpflichtmodule (WPM) sind für die Bachelor-Prüfung neun Module auszuwählen.

- WPM01 Interdisziplinäres Projektseminar I,
- WPM02 Interdisziplinäres Projektseminar II,
- WPM03 Angewandter Pflanzenschutz,
- WPM04 Angewandte Pflanzenernährung,
- WPM05 Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion,
- WPM06 Spezieller Pflanzenbau I,
- WPM07 Spezieller Pflanzenbau II/Grünlandwirtschaft,
- WPM08 Produktionstechnik Pflanzenproduktion,
- WPM09 Tierhygiene I,
- WPM10 Tierhygiene II,
- WPM11 Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel,
- WPM12 Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer,
- WPM13 Nutztierzucht und -haltung II,
- WPM14 Umweltschonende Tierhaltung/  
Qualität tierischer Lebensmittel,
- WPM15 Qualitätsmanagement, Sicherungs- und Normensysteme im Agrarbereich,
- WPM16 Systemanalyse, Stoffbilanzierung und Qualitätsmanagement im Agrarbereich,
- WPM17 Verfahrenstechnik Tierproduktion,
- WPM18 Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion,
- WPM19 Landwirtschaftliche Betriebslehre II,
- WPM20 Agrar- und Lebensmittelmarketing,
- WPM21 Beratungsmethodik/Kommunikation,
- WPM22 Strategische Unternehmensführung und einzelbetriebliche Planungsmethoden,
- WPM23 Steuer- und Taxationslehre,
- WPM24 Agrarpolitik II,
- WPM25 Absatzwirtschaft,
- WPM26 Obst- und Gemüsebau mit Verfahrenstechnik,
- WPM27 Ökologischer Landbau,
- WPM28 Agrarökologie.

### § 18

#### **Zusatzfächer**

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Fachprüfung unterziehen. Dies schließt auch Prüfungsfächer aus weiteren Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein (Zusatzfächer). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Als weitere Zusatzqualifikation wird das Fach Berufs- und Arbeitspädagogik angeboten.

(3) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 und 2 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(4) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

### § 19

#### **Schriftliche Studienarbeit**

(1) Die Bachelor-Studienarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein eng

umgrenztes Problem aus dem Fachgebiet, in dem die Arbeit angefertigt werden soll, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die schriftliche Studienarbeit kann von jedem hauptamtlich nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Landespflege ausgegeben und betreut werden.

(3) Das Thema wird aus einem der belegten Module des Bachelor-Studiums durch den Prüfungsausschuss vergeben. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal sechs Wochen nach dem Tag der Ausgabe des Themas. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu zwei Wochen verlängert werden.

(5) Die Studienarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Studienarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema gemäß Absatz 2 ausgegeben und betreut hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten Prüfers von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(7) Die Bewertung der Studienarbeit soll von beiden Prüfern unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des ersten und zweiten Prüfers die Note festsetzt.

(8) Die Studienarbeit wird mit einer eigenständigen Note bewertet.

## § 20

### Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Bachelor-Studienarbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), der abgelegten Prüfungen (entsprechend Absatz 1) ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Kreditpunkte (*credit-points*) durch die Anzahl der Kredite (*credits*) dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrades (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Fachprüfungen.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),  
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),  
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*medium*),  
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*pass*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 21

### Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung der Bachelor-Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Bachelor-Studienarbeit kann nur einmal wiederholt werden (vergleiche Absatz 3). Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Studienarbeit gilt Absatz 3.. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Fachprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Eine nicht bestandene Studienarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Studienarbeit, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Studienarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Studienarbeit gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Studienarbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 22 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Studienarbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Studienarbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade-points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade-points*) und Kreditpunkten (*credit-points*) sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten Kreditpunkte (*credit-points*). Etwa zusätzlich geprüfte Module (gemäß § 18) werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

## § 23 „Bachelor of Science“ Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Bachelor of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Science in Agriculture“ (abgekürzt: B.Sc.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Science“ Urkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

## Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Science“ Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/ „fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## § 26 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2000/2001 im Studiengang Bachelor in der Agrarwirtschaft immatrikuliert worden sind. Für vor diesem Zeitpunkt immatrikulierte Kandidaten findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn der Kandidat dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 1998 erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Studiengang Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg befinden, ohne die Diplom-Vorprüfung erfolgreich abgelegt zu haben, legen die Diplom-Vorprüfung in der Regel nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 1998 ab. Auf Antrag können sie in den Bachelor-Studiengang wechseln, wobei bis dahin abgelegte Leistungen als Teilleistung beziehungsweise als Fachprüfung dem entsprechenden Modul laut Bachelor-Studienordnung zugeordnet werden.

(4) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens im Hauptstudium des Studiengangs Agrarwirtschaft an der Fachhochschule Neubrandenburg befinden, legen die Diplomprüfung in der Regel nach den Regelungen der Prüfungsordnung vom 13. Oktober 1998 ab; auf Antrag können sie das Studium nach den neuen Regelungen abschließen.

13. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. März 2002.

Neubrandenburg, den 18. März 2002

**Der Rektor  
der Fachhochschule Neubrandenburg  
Professor Dr. Northoff**

(5) Ab dem Wintersemester 2001/2002 gilt § 4.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. April 2000 und

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 226

## Anhang 1

### Pflichtmodule (PM) im Grundstudium, Fachsemester 1 bis 4

Modul-Nr.	Modulname	Art und Umfang
PM01	Statistik und EDV	K 120
PM02	Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	K 120
PM03	Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus	K 120
PM04	Grundlagen der landwirtschaftlichen Chemie, Umweltchemie und Produktqualität	M 30
PM05	Genetik und Biotechnologie	K 120
PM06	Anatomie und Physiologie der Haustiere	M 20
PM07	Grundlagen der Nutztierzucht und -ernährung	K 120
PM08	Landtechnik	K 120
PM09	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre	K 120
PM10	Volkswirtschaftslehre	K 180
PM11	Einführung in die Grünlandwirtschaft	Sch 10
PM12	Grundlagen der Pflanzenernährung	K 120
PM13	Phytopharmazie und Pflanzenschutz	K 120
PM14	Nutztierzucht und -haltung I	Ref 30
PM15	Tierernährung und Futtermittelkunde	K 120
PM16	Grundlagen der Tierhaltung / Technik in der Tierhaltung	M 30
PM17	Märkte tierischer und pflanzlicher Produkte	K 120
PM18	Landwirtschaftliche Betriebslehre I	K 120
PM19	Agrarpolitik I	M 30
PM20	Unternehmensführung / Management	K 120
PM21	Bachelor-Studienarbeit	Sch 180

#### Legende:

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

## Anhang 2

**Wahlpflichtmodule (WPM) Vertiefungsstudium, Fachsemester 5 und 6**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
WPM01	Interdisziplinäres Projektseminar I	Sch 10
WPM02	Interdisziplinäres Projektseminar II	Sch 10
WPM03	Angewandter Pflanzenschutz	M 30
WPM04	Angewandte Pflanzenernährung	M 30
WPM05	Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion	Ref 30
WPM06	Spezieller Pflanzenbau I	M 30
WPM07	Spezieller Pflanzenbau II / Grünlandwirtschaft	M 30
WPM08	Produktionstechnik Pflanzenproduktion	M 30
WPM09	Tierhygiene I	K 120
WPM10	Tierhygiene II	M 30
WPM11	Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel	M 30
WPM12	Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer	M 30
WPM13	Nutztierzucht und -haltung II	Ref 30
WPM14	Umweltschonende Tierhaltung / Qualität tierischer Lebensmittel	Sch 20
WPM15	Qualitätsmanagement, Sicherheits- und Normensysteme im Agrarbereich	M 30
WPM16	Systemanalyse, Stoffbilanzierung und Qualitätsmanagement in der betrieblichen Anwendung	M 30
WPM17	Verfahrenstechnik Tierproduktion	M 30
WPM18	Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion	M 30
WPM19	Landwirtschaftliche Betriebslehre II	M 30
WPM20	Agrar- und Lebensmittelmarketing	M 30
WPM21	Beratungsmethodik / Kommunikation	M 30
WPM22	Strategische Unternehmensführung und einzelbetriebliche Planungsmethoden	K 120
WPM23	Steuer- und Taxationslehre	K 120
WPM24	Agrarpolitik II	M 30
WPM25	Absatzwirtschaft	M 30
WPM26	Obst- und Gemüsebau mit Verfahrenstechnik	M 30
WPM27	Ökologischer Landbau	M 30
WPM28	Agrarökologie	Sch 20

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

**Anhang 3****Prüfungsvorleistung (PV)**

<b>PV-Nr.</b>	<b>Name</b>	<b>Art und Umfang</b>
<b>PV01</b>	Fremdsprache*	M 20
<b>PV02</b>	Pflichtexkursionen*	Sch 5

\* Näheres regelt die Studienordnung

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

**Zusatzqualifikation:**

Berufs- und Arbeitspädagogik

## **Prüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft**

Vom 18. März 2002

Auf Grund des § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern Landeshochschulgesetz vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Fachhochschule Neubrandenburg die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Agrarwirtschaft erlassen.

**Inhaltsverzeichnis****Abschnitt I: Allgemeines**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 13 Kreditpunkte (Credit-Points)
- § 14 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 15 Immatrikulations- und Prüfungsamt

**Abschnitt II: Master-Prüfung**

- § 16 Zulassung zur Master-Fachprüfung
- § 17 Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Master-Thesis
- § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 21 Verteidigung der Master-Thesis; Benotung
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Wiederholung von Prüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Master of Science“ Urkunde

**Abschnitt III: Schlussbestimmungen**

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM M-V S. 122

## **Abschnitt I: Allgemeines\***

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Das Studium der Agrarwirtschaft kann mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Master of Science“ abgeschlossen werden. Durch die Prüfung zum „Master of Science“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeiten besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Sie sind damit in der Lage, als wissenschaftliche Fachkraft in leitenden Positionen tätig sein zu können und entsprechen dem fachhochschultypischen anwendungsorientierten Leistungsprofil.

### **§ 2 Hochschulgrad**

(1) Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Master of Science in Agriculture“ (abgekürzt: M.Sc.).

(2) Auf Antrag der Studierenden kann zusammen mit dem akademischen Grad „Master of Science“ der akademische Grad „Diplom-Ingenieur (Fachhochschule)“ als Äquivalenzbescheinigung verliehen werden. Die Urkunde und das Zeugnis werden ausschließlich in deutscher Sprache ausgestellt.

### **§ 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium der Agrarwirtschaft bis zum Erreichen des „Master of Science“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Master-Prüfung zwei Studienjahre (vier Semester). Hierin ist die für die Anfertigung der Master-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zu je vier Semesterwochenstunden zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand (work load) zusammengefasst, so dass der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungsstunden im Rahmen von 40 bis 60 Semesterwochenstunden liegt (Näheres regelt die Studienordnung). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Fachprüfung abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Master of Science“ müssen mindestens zehn Module belegt werden. Pro Modul werden sechs Kredite (credits) vergeben (§13).

(3) Prüfungen können abgelegt werden, sobald die für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(4) Der Studieninhalt orientiert sich an der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist in der Lehrkartei dargestellt, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Unternehmenspraktikum von mindestens fünf Monaten Dauer, in der Regel im Ausland, abzuleisten. Zeitliche Verteilung und Gestaltung sind in der Studienordnung festgelegt.

### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Der Zulassungsantrag zum Master-Studium ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss der Fachhochschule Neubrandenburg zu stellen.

(2) Zu den Fachprüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Bachelor-Prüfung in einem agrarwissenschaftlichen Studiengang mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 bestanden hat oder
2. einen gemäß § 7 als gleichwertig anerkannten akademischen Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 nachweist oder
3. den Diplom-Abschluss in einem agrarwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 erworben hat und
4. dessen Zulassungsantrag für das Master-Studium vom Prüfungsausschuss stattgegeben wurde und
5. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
6. der den Prüfungsanspruch im Master-Studium „Agrarwirtschaft“ nicht verloren hat.

Ausländische Studierende müssen einen agrarwissenschaftlichen Bachelor-Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens „gut“ aufweisen. Die Äquivalenz der Noten wird unter Berücksichtigung der Äquivalenzvereinbarungen von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz festgestellt. Darüber hinaus sind Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Folgende Unterlagen müssen dem Prüfungsamt bei der Anmeldung zu einer Fachprüfung vorgelegt werden, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. eines der in Absatz 2 genannten Zeugnisse,
2. der Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Fachprüfungen,
4. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung einer Fachprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang und

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde davon abgesehen, Funktionsbezeichnungen jeweils in der weiblichen und männlichen Form aufzuführen.

5. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen. Der Antrag auf Zulassung zu einer Fachprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurück genommen werden.

- (4) Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Fachprüfungen sind in den §§ 14 und 16 näher beschrieben.

- (5) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 2 oder 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang die entsprechende Fachprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Fachprüfung verloren hat.

## § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren, einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers und einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, die des Studenten ein Jahr. Bei materiellen Prüfungsentscheidungen (Absatz 11 Ziffer 1 und 4) haben studentische Mitglieder kein Stimmrecht (§ 14 Abs. 4 Satz 2 Landeshochschulgesetz).

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder des Lehrkörpers sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule Neubrandenburg offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden einzelne seiner Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen, wer

1. über den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu dem Kandidaten in einer engen persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professoren, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters, den Ausschlag

(9) Der Prüfungsausschuss wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel zehn Tagen eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter dessen Geschäfte. Er entscheidet insbesondere

1. über das Bestehen und Nichtbestehen,
2. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
3. über die Bestellung der Prüfer und Beisitzer und
4. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

## § 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer. Sind zwei oder mehr Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsfaches. Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 14 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Für Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in agrarwissenschaftlichen Master-Studiengängen an einer anderen deutschen Hochschule werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in anderen Hochschulstudiengängen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 8

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann der Kandidat aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Fachprüfungen und die Anfertigung der Master-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person beziehungsweise eines von ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden.

Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Betroffenen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9

### Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§10) und
2. schriftlich als Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§11)

erbracht werden.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Alternative Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung können insbesondere

- Referate (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- experimentelle Arbeiten (Absatz 5),
- Rechnerprogramme (Absatz 6)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag, von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbständige schriftliche/mündliche

che Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahe stehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experiments sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments.

(6) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel

- die Beschreibung der Aufgaben und ihrer Abgrenzung,
- die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen unter Einbeziehung einschlägiger Literatur,
- die Formulierung der verwendeten Algorithmen einer Programmiersprache,
- das Testen des Programms und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit mit exemplarischen Datensätzen,
- die Programmdokumentation mit Angabe der verwendeten Methoden.

Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb eines Zeitraumes von zwei bis vier Wochen bearbeitet werden kann.

(7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Prüfungsvorleistungen.

(8) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung beziehungsweise Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (experimentelle Arbeit), Absatz 6 (Rechnerprogramm) erfolgt durch den jeweiligen Fachvertreter, den der Prüfungsausschuss als Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 bestellt hat.

## § 10

### Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15, höchstens 30 Minuten je zu prüfender Person und Modul.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der geprüften Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen.

## § 11

### Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt in der Regel zwei bis maximal fünf Stunden.

## § 12

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/“pass“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/“pass“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade-points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung;
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
C = befriedigend (medium)	= eine Leistung die den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht;
D = ausreichend (pass)	= eine Leistung, die trotz Mängel den Anforderungen noch genügt;
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (very good); B+, B- gut (good); C+, C- befriedigend (medium); D+ ausreichend (pass);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade-points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (grade)	Leistungspunkte (grade-points)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

### § 13

#### Kreditpunkte (*Credit-Points*)

Für jedes Modul werden sechs Kredite (*credits*) vergeben. Für das Auslandsstudium mit Praktikum und die Master-Thesis werden je 30 Kredite (*credits*) vergeben. Zur Ermittlung der Kreditpunkte (*credit-points*) werden die Kredite (*credits*) mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) beziehungsweise den deutschen Äquivalenznoten multipliziert.

### § 14

#### Prüfungstermine und Meldefristen

(1) Die Fachprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend abgelegt, in der Regel in den letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit (Prüfungszeitraum). Bei Lehrveranstaltungen, die geblockt abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfer spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch ortsüblichen Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Fachprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidaten erfolgt nicht. Für Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsausschuss ausnahmsweise einen anderen Prüfungszeitraum während der Vorlesungszeit bestimmen; Sätze 2 bis 4 gelten dann entsprechend.

(2) Der Kandidat hat sich zu einer Fachprüfung gemäß § 4 Abs. 3 und § 16 Abs. 1 zu melden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist).

(3) Jede Fachprüfung ist in der Regel in dem laut Studienordnung vorgesehenen Fachsemester abzulegen. Überschreitet der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Fachprüfungen um mehr als ein Semester oder legt er eine Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Fachprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfern, einen neuen Termin anzuberaumen, der dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Entsprechendes gilt für eine nicht zum vorgesehenen Termin begonnene Master-Thesis.

(4) Der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Fachprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von Abschlussarbeiten zu informieren; ihm sind ebenso für jede Fachprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Fachprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 5 Landeshochschulgesetz erfolgt.

### § 15

#### Immatrikulations- und Prüfungsamt

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Abs. 1 ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Fachhochschule Neubrandenburg für die Organisation der Master-Prüfungsverfahren zuständig.

(2) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 15 Landeshochschulgesetz,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Entgegennahme der Verträge für das Auslandsstudium mit Praktikum,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfer, Beisitzer und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Fachprüfungen in Pflichtfächern, Wahlpflichtfächern und Zusatzfächern,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Master-Prüfungen für jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer an die Kandidaten,
9. Unterrichtung der Prüfer über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2 und § 20 Abs. 3,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Master-Thesis,
14. Zustellung des Themas der Master-Thesis an die Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6, Entgegennahme der fertig gestellten Master-Thesis und Weiterleitung an die Prüfer,
16. Benachrichtigung der Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 Abs. 3 und § 22 Abs. 5,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Master-Thesis, Klausurarbeiten und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens.

## **Abschnitt II: Master-Prüfung**

### **§ 16**

#### **Zulassung zur Master-Fachprüfung**

(1) Die Zulassung zu den Fachprüfungen des Master-Studiums ist innerhalb der Meldefrist nach § 14 Abs. 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Fachprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Zur Master-Prüfung wird nur zugelassen, wer die in Anhang 3 aufgeführten Prüfungsvorleistungen erbracht hat (Näheres regelt die Studienordnung).

(3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

### **§ 17**

#### **Ziel, Umfang und Art der Master-Prüfung**

(1) Die Master-Prüfung besteht aus

1. den Fachprüfungen in zwei Pflichtmodulen (PM) des Master-Studiums, gemäß Absatz 2,
2. den Fachprüfungen in acht Wahlpflichtmodulen (WPM) des Master-Studiums gemäß Absatz 3,
3. dem Unternehmenspraktikum gemäß § 3 Abs. 5 sowie
4. der Master-Thesis gemäß § 19 einschließlich ihrer Verteidigung gemäß § 21.

(2) Die Pflichtmodule des Master-Studiums (PM) sind wie folgt vorgegeben:

PM01 Strategische Unternehmensführung I  
PM02 Strategische Unternehmensführung II

(3) Aus folgender Liste der Wahlpflichtmodule Master-Studium (WPM) sind acht Module auszuwählen:

WPM01 Methoden der Marketingforschung,  
WPM02 Projektseminar Marketingforschung,  
WPM03 Businessplan und Operations Research,  
WPM04 Internationale Agrarentwicklung,  
WPM05 Umweltökonomie / Umweltpolitik,  
WPM06 Regionale Entwicklung / Planung für den ländlichen Raum,  
WPM07 Regionale Entwicklung / Planung für den ländlichen Raum II,  
WPM08 Kommunikation in Führung und Beratung,  
WPM09 Intensivkulturen im Großbetrieb, Produktions- und Versuchstechnik,

- WPM10 Systemanalyse und Qualitätsmanagement in Intensivkulturbetrieben,  
 WPM11 Tierhaltung in Großbeständen,  
 WPM12 Futterbewertung im internationalen Vergleich,  
 WPM13 Futtermittelanalytik,  
 WPM14 Precision Farming I,  
 WPM15 Precision Farming II,  
 WPM16 Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung.

### § 18 Zusatzfächer

(1) Auf Antrag können sich die Studierenden in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Fachprüfung unterziehen (Zusatzfächer). Dies schließt auch Prüfungsfächer aus weiteren Studiengängen der Fachhochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach ist schriftlich über das Prüfungsamt an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

(2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.

(3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzfach kann zweimal wiederholt werden.

### § 19 Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die das Master-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Gebiet der Agrarwirtschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie besteht aus einem schriftlichen Teil (Arbeit) und einem mündlichen Teil (Kolloquium).

(2) Die Master-Thesis muss spätestens drei Monate nach dem Auslandsstudium mit Praktikum und der letzten bestandenen Fachprüfung gemäß § 17 Abs. 2 und 3 angemeldet werden, andernfalls gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten; in diesem Fall ist die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zu einem vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Termin nachzuholen.

(3) Die Master-Thesis kann von jedem hauptamtlich nach § 14 Abs. 4 Landeshochschulgesetz prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Landespflege aufgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte können Master-Theses mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeben und betreuen, soweit sie in einem für den Studiengang Agrarwirtschaft relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Master-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die zu prüfende Person kann aus den Gebieten der von ihr belegten Pflicht- oder Wahlpflichtmodule eines wählen, aus dem das Thema der Master-Thesis stammen soll. Ihr ist Gelegenheit zu

geben, ein Thema vorzuschlagen. Die zu prüfende Person beantragt die Vergabe der Arbeit beim Prüfungsamt. Arbeitsthema und Datum der Ausgabe sind von der betreuenden Person beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält.

(5) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Das Thema der Master-Thesis ist so zu bestimmen, dass die Arbeit innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag der Ausgabe des Themas angefertigt werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurück gegeben werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu acht Wochen verlängert werden.

### § 20 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt, gebunden und in vierfacher Ausfertigung, abzugeben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Sie ist mit einer Erklärung des Verfassers zu versehen, dass die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde.

(2) Die Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat. Der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten vom Prüfungsausschuss bestellt. § 18 Abs. 3 gilt entsprechend, wobei ein Prüfer Professor sein muss. Wird die Master-Thesis außerhalb der Fachhochschule Neubrandenburg durchgeführt, muss der erste Prüfer der Fachhochschule Neubrandenburg angehören.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.

(4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer, der im Rahmen der Vorschläge des Erst- und Zweitgutachters die Note festsetzt.

(5) Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

### § 21 Verteidigung der Master-Thesis; Benotung

(1) Wurde die Arbeit mindestens mit der Note „ausreichend“/„pass“ (D) bewertet, hat der Verfasser die wesentlichen Ergebnis-

se der Arbeit in einem hochschulöffentlich zu führenden Kolloquium zu verteidigen.

(2) Das Kolloquium dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern. Die Prüfer setzen die Note einvernehmlich fest. § 12 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Noten der Arbeit und des Kolloquiums, wobei die Note der schriftlichen Arbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet wird. Die Master-Thesis ist bestanden, wenn die Arbeit und das Kolloquium jeweils mit der Note „ausreichend“/„pass“ (D) bewertet worden sind.

## § 22

### Bestehen und Nichtbestehen der Master-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die „Master“-Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen und die Master-Thesis bestanden sind sowie das Auslandsstudium mit Praktikum erfolgreich absolviert ist.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Kreditpunkte (*credit-points*) durch die Summe der Kredite (*credits*) dividiert wird. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Master-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von  
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von  
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von  
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der „Master“-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Fachprüfungen.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen „Master“-Prüfung lautet

bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*)

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),  
zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),  
zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*medium*),  
zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*pass*).

(5) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der geprüften Person hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur „Master“-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die „Master“-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 23

### Wiederholung von Prüfungen; Fristen

(1) Jede nicht bestandene Fachprüfung der Master-Prüfung kann zweimal wiederholt werden, die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Master-Thesis gilt Absatz 4. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(2) Werden die Termine und Fristen des Absatzes 1 versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Fachprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(3) Wurde das Kolloquium nicht bestanden, kann es unter entsprechender Anwendung des Absatz 1 gesondert wiederholt werden, jedoch nur einmal; eine Wiederholung der Master-Thesis ist in diesem Fall ausgeschlossen.

(4) Eine nicht bestandene Master-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die Vergabe muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Master-Thesis, beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 2 Sätze 1 bis 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Master-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 19 Abs. 6 Satz 2 ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Master-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

## § 24

### Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie den Titel der Master-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält den Titel der Master-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*), den erzielten Leistungspunkten und Kreditpunkten, die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade-points*) und Kreditpunkten (*credit-points*) sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und

den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten Kreditpunkte (*credit points*). Etwa zusätzlich geprüfte Module gemäß § 18 werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Fachbereichssprecher zu unterzeichnen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

### § 25

#### „Master of Science“ Urkunde

(1) Nach bestandener Master-Prüfung erhält die geprüfte Person eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste „Master of Science“ Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ mit der Kennzeichnung „in Agriculture“ beurkundet.

(2) Auf Antrag kann als Äquivalenzbescheinigung zusätzlich eine Diplomurkunde (Dipl.-Ing. (FH)) gemäß § 2 Abs. 2 ausgestellt werden.

(3) Die „Master of Science“ Urkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule Neubrandenburg versehen.

### Abschnitt III: Schlussbestimmungen

### § 26

#### Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die geprüfte Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Master of Science“-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 27

#### Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 28

#### In-Kraft-Treten; Übergangsregelung

(1) Die vorliegende Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt grundsätzlich erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2000/2001 eingeschrieben waren.

(3) Ab dem Sommersemester 2002 gilt § 4.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 12. April 2000 und 13. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 18. März 2002.

Neubrandenburg, den 18. März 2002

**Der Rektor  
der Fachhochschule Neubrandenburg  
Professor Dr. Northoff**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 237

**Anhang 1****Pflichtmodule Master-Studium (PM), Fachsemester 1 bis 4**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
PM01	Strategische Unternehmensführung I	Sch 10
PM02	Strategische Unternehmensführung II	Sch 10

**Anhang 2****Wahlpflichtmodule Master-Studium (WPM), Fachsemester 1–4**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
WPM01	Methoden der Marketingforschung	M 30
WPM02	Projektseminar Marketingforschung	M 30
WPM03	Businessplan und Operations Research	M 30
WPM04	Internationale Agrarentwicklung	K 120
WPM05	Umweltökonomie / Umweltpolitik	M 30
WPM06	Regionale Entwicklung / Planung für den ländlichen Raum I	M 30
WPM07	Regionale Entwicklung / Planung für den ländlichen Raum II	M 30
WPM08	Kommunikation in Führung und Beratung	M 30
WPM09	Intensivkulturen im Großbetrieb, Produktions- und Versuchstechnik	M 30
WPM10	Systemanalyse und Qualitätsmanagement in Intensivkulturbetrieben	M 30
WPM11	Tierhaltung in Großbeständen	Sch 10
WPM12	Futterbewertung im internationalen Vergleich	M 30
WPM13	Futtermittelanalytik	Sch 10
WPM14	Precision Farming I	M 30
WPM15	Precision Farming II	M 30
WPM16	Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung	M 30

**Anhang 3****Prüfungsvorleistungen (PV)**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Modulname</b>	<b>Art und Umfang</b>
PV01	Fremdsprache I*	M 20
PV02	Fremdsprache II*	M 20

\* Näheres regelt die Studienordnung

**Legende:**

M n = mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten

K n = schriftliche Prüfung im Gesamtumfang von n Minuten

Ref n = Referat im Gesamtumfang von n Minuten

Sch n = schriftliche Arbeit (Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit, sonstige schriftliche Arbeit im Gesamtumfang von n Stunden)

## Erste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftspflege

Vom 20. März 2002

Auf Grund von § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 9. Februar 1994 (GVBl. M-V S.293)<sup>1</sup> hat der Akademische Senat der Fachhochschule Neubrandenburg am 13. Juni 2001 die folgende Änderungssatzung für den Studiengang Landschaftspflege erlassen:

### Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftspflege vom 14. Oktober 1998<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

1. Der Text der Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) Der Titel „Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftspflege“ wird durch „Diplomprüfungsordnung der Fachhochschule Neubrandenburg für den Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ersetzt.
- b) Im Absatz vor dem Inhaltsverzeichnis wird die Bezeichnung „Landschaftspflege“ durch die Bezeichnung „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ersetzt.
- c) In § 1 Abs. 3 Satz 2 wird die Bezeichnung „Landschaftspflege“ durch die Bezeichnung „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ersetzt.
- d) In § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird die Bezeichnung „Landschaftspflege“ durch die Bezeichnung „Landschaftsarchitektur und Umweltplanung“ ersetzt.

2. Die Anlage 2 der Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Fachprüfung“ der Fachprüfung Nummer 7 wird die Angabe „Landschaftsplanung I und II“ durch die Angabe „Landschaftsplanung I“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Prüfungsleistungen des Faches“ der Fachprüfung Nummer 7 wird die Angabe „Landschaftsplanung II“ gestrichen.

3. Die Anlage 4 der Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In den Spalten „Fachprüfung“ und „Prüfungsleistungen des Faches“ der Fachprüfung Nummer 8 werden die Wörter „Landschaftsplanung/EDV“ durch die Wörter „Landschaftsinformatik/Landschaftsplanung“ ersetzt.
- b) In der Spalte „Art und Umfang“ der Fachprüfung Nummer 2 (Bauleitplanung/örtliche Landschaftsplanung) wird „K(lausr) 120“ durch „Z(eichnerische Ausarbeitung) 20“ ersetzt.

4. Die Anlage 5 der Diplomprüfungsordnung wird wie folgt geändert:

- a) In Katalog 3 werden die Wörter „Wahlpflichtfach (Fachgebiet) Landschaftsplanung/EDV“ durch die Wörter „Wahlpflichtfach (Fachgebiet) Landschaftsinformatik/Landschaftsplanung“ ersetzt.

b) In Katalog 3 wird nach dem Fach „Landschaftsplanung III“ das neue Fach „Baumschnitt“ eingefügt.

c) In Katalog 4 wird nach dem Fach „Landschaftsplanung III“ das neue Fach „Baumschnitt“ eingefügt.

d) In Katalog 6 werden nach dem Fach „Gartenarchitektur“ die neuen Fächer „Ausschreibung und Vergabe“ und „Ausschreibungs-EDV“ eingefügt.

e) In Katalog 7 werden nach dem Fach „Entwerfen und Freiraumpflege“ die neuen Fächer „Ausschreibung und Vergabe“, „Ausschreibungs-EDV“, „Baubetrieb II“, „Kalkulations-EDV“ und „Übungen zu Ausschreibung und Vergabe sowie Baubetrieb“ eingefügt.

f) In Katalog 9 werden nach dem Fach „Spiel- und Sportplatzbau“ die neuen Fächer „Ausschreibung und Vergabe“, „Ausschreibungs-EDV“, „Baubetrieb II“, „Kalkulations-EDV“, „Übungen zu Ausschreibung und Vergabe sowie Baubetrieb“ und „Maschineneinsatz im Landschaftsbau“ eingefügt.

g) In Katalog 10 werden die Wörter „Übungen zu Baubetrieb und AVA“ durch die Wörter „Übungen zu Ausschreibung und Vergabe sowie Baubetrieb“ ersetzt.

h) In Katalog 10 werden nach dem nun so benannten Fach „Übungen zu Ausschreibung und Vergabe sowie Baubetrieb“ die neuen Fächer „Ausschreibungs-EDV“, „Baubetrieb II“, „Kalkulations-EDV“, „Maschineneinsatz im Landschaftsbau“ sowie „Gartenarchitektur“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Fachhochschule Neubrandenburg vom 13. Juni 2001 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 20. März 2002.

Neubrandenburg, den 20. März 2002

**Der Rektor  
der Fachhochschule Neubrandenburg  
Professor Dr. Northoff**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 248

<sup>1</sup> Mittl.bl. KM MV S. 122

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM MV S. 900

## Erste Verordnung zur Änderung der Zugangsprüfungsverordnung\*<sup>1</sup>

Vom 12. April 2002

Aufgrund des § 62 des Landeshochschulgesetzes vom 9. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 293) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Erörterung mit den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

### Artikel 1

§ 1 Abs. 5 der Zugangsprüfungsordnung vom 22. Dezember 1997 (GVOBl. M-V 1998 S. 79)<sup>2</sup> wird aufgehoben.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2002 in Kraft.

Schwerin, den 12. April 2002

**Der Minister für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Professor Dr. Peter Kauffold**

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 249

\* Ändert VO vom 22. Dezember 1997; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 221 - 7 - 7

<sup>1</sup> GVOBl. M-V S. 192

<sup>2</sup> Mittl.bl. KM 1998 S. 124

## Rundschreiben des Sozialministeriums zur Erfassung der Betriebskosten von Trägern der Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2001<sup>1</sup>

Bekanntmachung des Sozialministeriums

Vom 23. April 2002 - IX 220 b -

Gemäß § 16 Abs. 1 KitaG ist die Landesregierung verpflichtet, die durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) der Kindertageseinrichtungen jährlich zu ermitteln. Basis dieser Ermittlung sind die gemeldeten Kosten der Träger von Kindertageseinrichtungen, die gemäß § 16 Abs. 3 über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Landesregierung vorgelegt werden. Aus dieser Kostenrechnung sind die tatsächlichen Betriebskosten und die Einnahmen für das Vorjahr zu entnehmen.

Die Plausibilität und die Übereinstimmung der Jahresausgaben mit den vorgelegten Abrechnungen der Träger sind für das Jahr 2001 durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch eine Unterschrift zu bestätigen.

**Aufgrund der Verzögerungen bei der diesjährigen Veröffentlichung der durchschnittlichen Betriebskosten (Regelkosten) für 2002 und der Neugestaltung der Kostenblätter für das Rechnungsjahr 2001, werden die Fristen, die sich aus § 16 Abs. 3 KitaG ergeben, in diesem Jahr wie folgt verlängert:**

- **Vorlage der Kostenrechnung der Träger beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bis 30. Mai 2002**

- **Meldung der Ergebnisse durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beim Land bis 30. Juni 2002**

Da sich nach § 14 Abs. 2 KitaG das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Wohnsitzgemeinden in Form einer Kostenerstattung anteilig beteiligen, können von den Trägern der Kindertageseinrichtungen nur die tatsächlichen Jahresausgaben erfasst werden. Die Formulare zur einheitlichen Kostenerhebung (**siehe Anlage**) wurden dementsprechend gestaltet. Andere Aufstellungen, wie Gewinn- und Verlustrechnungen, Kontenblätter oder selbsterstellte abweichende Formulare, können keine Berücksichtigung finden.

**Anl.**

Wird von den Trägern eigene Computertechnik zur Erstellung der Kostenblätter angewandt, ist darauf zu achten, dass die Gliederung den hier veröffentlichten Formularen entspricht.

Die Erfassung der tatsächlichen Kosten, die mit der Entstehung und dem Verbrauch einer Periode (1 Jahr) im Zusammenhang stehen, sollen die leistungsbezogenen Ausgaben widerspiegeln. Kalibrierte Angaben sind somit **nicht** anrechnungsfähig.

<sup>1</sup> Amtsbl. M-V S. 460

Das betrifft insbesondere:

- pauschale Umlagen an Dachverbände,
- pauschalierte Verwaltungskosten,
- kalkulierte Mieten, Zinsen und Abschreibungen und
- kalkulierte Fachberatungskosten.

Ggf. können auch weitere Kostenpositionen davon betroffen sein, für die keine Rechnungen vorgelegt werden können.

Die Angabe der Kosten erfolgt in DM.

Sollte eine Kostenposition den Wert Null haben, ist diese Null auszuweisen.

Alle mit einem Sternchen gekennzeichneten Kostenpositionen sind quantitativ und verbal im Anhang für die einzelnen Betreuungsbereiche zu begründen.

So könnte eine Begründung verbal und mit Zahlen belegt aussehen:

<u>Bsp.:</u>	<b>sonstige Dienstleistungen</b>	<b>5.877,11 DM</b>
	davon Winterdienst	1.526,55 DM
	davon Inspektion Heizung	899,62 DM
	davon Reparatur Kindermöbel	420,00 DM
	davon usw.	... DM

Es muss im Einzelnen sichtbar werden, welchen Anteil die jeweilige Dienstleistung an den Gesamtkosten dieser Position hat.

Die Spezifizierung „Sonstiges“ als Begründung wird nicht anerkannt.

Handelt es sich um integrative Einrichtungen, so wird die Anzahl der integrativen Plätze weder gesondert angegeben noch können höhere Kosten berücksichtigt werden. Die durch die Integration entstehenden Mehrkosten werden über die Eingliederungshilfe (Regelsätze) abgegolten.

Bei der Feststellung offensichtlicher Fehler durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen Änderungen nur nach Rücksprache und mit Zustimmung des Trägers vorgenommen werden.

## **ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BLÄTTERN DER ANLAGE**

### **I. Angaben zur Kindertageseinrichtung (Blatt 1)**

Hier werden die Daten der Kindertageseinrichtung sowie die Angaben zum Ansprechpartner erfasst.

Die Anzahl der betreuten Kinder im Monatsdurchschnitt ist anhand der Betreuungsverträge zu belegen. Es handelt sich hier um eine durchschnittliche Pro-Kopf-Zahl. Analog dazu ist auch die Abfrage der davon betreuten Ganztags- und Teilzeitplätze gestaltet.

### **II. Angaben zum Gebäude (Blatt 2 bis 4)**

Bitte nur ausfüllen, wenn gegenüber dem Rechnungsjahr 2000 Veränderungen (z. B. Neubau, Trägerwechsel, neue Investitionen) oder für das Jahr 2000 keine Angaben erfolgten.

- Als Eigentümer des Gebäudes füllen Sie bitte nur Blatt 2 aus.
- Als Mieter füllen Sie bitte Blatt 3 aus.
- Bei kostenloser Nutzung des Gebäudes füllen Sie bitte Blatt 4 aus.

### **III. Angaben zum Personal für das Jahr 2001 (Blatt 5 und 6)**

Im Bereich der Leitung ist darauf zu achten, dass das Tätigkeitsfeld differenziert aufgeführt wird. Der Beschäftigungsumfang muss einmal für die Leitungsaufgaben und die Gruppentätigkeit benannt werden.

Bei den Kosten für Vertretungskräfte und Aushilfen ist darauf zu achten, dass diese einzeln zu begründen und nachzuweisen sind. Aus der Erläuterung muss hervorgehen, aus welchem Anlass und wie lange diese Tätigkeit ausgeübt wurde.

Angaben wie Berufsgenossenschaft u. ä., die im alten Kostenblatt unter den direkten Aufwendungen für Personal erfasst wurden, sind nun unter sonstigen Personalkosten aufzuführen.

### **IV. Personal- bzw. Sachkosten (Blatt 7)**

Alle mit „\*“ gekennzeichneten Positionen sind einzeln und nachvollziehbar zu begründen (Nachweis der Erforderlichkeit).

### **V. Einnahmen und Bestätigung der Angaben (Blatt 8)**

Die Einnahmen des Trägers sind anzugeben und nachzuweisen. Gleichzeitig bestätigt der Träger der Kindertageseinrichtung mit rechtsverbindlicher Unterschrift, dass alle Angaben (Blatt 1 bis 8) vollständig richtig sind.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kommt durch Rechnungsansicht sowie Unterschrift seiner Verpflichtung aus § 16 Abs. 3 Satz 2 KitaG nach. Es wird bestätigt, dass die Angaben aus den Betreuungsverträgen (Blatt 1) richtig sind und die Kosten (Blatt 2 bis 8) plausibel sind. Der Nachweis muss vorgelegt haben.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 249

Anlage zum Kündigschreiben  
des Sozialministeriums  
vom April 2002

**DECKBLATT**

**ANGABEN ZUR KINDERTAGEBEIWECHSLUNG:**

Name des Landkreises / kreisfreien Städt:  
Zugehörige Molkereigenstände  
Tage der Einbringung:

Name der Kindertageseinrichtung:  
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Telefon:  
Öffnungszeiten:

Ansprechpartner für das Kooperations:  
Anschrift (Straße, PLZ, Ort):

Telefon:  
Fax:

**Trägernummer (vom Sozialministerium eintragen):**

Trägernummer:

Folgende Angaben beziehen sich auf die gesamte Einrichtung!

Wurde die Einrichtung getrennt betrieben?  
(1.1.2001 bis 31.12.2001)

Ja  Nein

Arbeitsl. der gem. NBG 2001 bestimmt hier  
im Monatsdurchschnitt (in Beitragsleistungen)  
für die gesamte Einrichtung:

Arbeitsl. der gem. NBG 2001 bestimmt hier  
im Monatsdurchschnitt (in Beitragsleistungen)  
für die gesamte Einrichtung:

Köpfe	Kindergruppen	Lehrer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bezeichnung der Einrichtung:  
Bezeichnung der Einrichtung:  
Bezeichnung der Einrichtung:

entsprechende Beitragsleistungen  
beginnen vor, die Pflanzzeit der  
Angaben wird bestätigt

JA















## II. Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 4, 5, 10, 13 und 19 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19055 Schwerin, für die Stellenausschreibungen Nummer 1, 2, 22 und 23 an das Staatliche Schulamt Rostock, Dr.-Lorenz-Weg 1, 18059 Rostock, für die Stellenausschreibungen Nummer 6, 7, 8, 9, 14 und 21 an das Staatliche Schulamt Greifswald, M.-A.-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald, für die Stellenausschreibungen Nummer 3, 11, 12, 15, 16, 17, 18 und 20 an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Angestelltenverhältnis gemäß BAT-O ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt
- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)

- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

#### Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1.
  - a) Grundschule Bützow
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 110 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
2.
  - a) Grundschule Bützow
  - b) Landkreis Güstrow
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.02
  - d) ca. 110 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
3.
  - a) Grundschule „Kiefernheide“ Neustrelitz
  - b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 225 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
4.
  - a) Grundschule Malliß
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 95 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
5.
  - a) Grundschule Pritzier
  - b) Landkreis Ludwigslust
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 34 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
6.
  - a) II. Grundschule Sassnitz
  - b) Landkreis Rügen
  - c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 141 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
7.
  - a) II. Grundschule Sassnitz
  - b) Landkreis Rügen
  - c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002
  - d) ca. 141 Schülerinnen und Schüler
  - e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende

8. a) Grundschule „Am Mühlenberg“ Ribnitz-Damgarten  
b) Landkreis Nordvorpommern  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 98 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
9. a) Grundschule „Käthe Kollwitz“ Greifswald  
b) kreisfreie Stadt Greifswald  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 169 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
10. a) Grundschule Dreveskirchen  
b) Landkreis Nordwestmecklenburg  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 65 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
11. a) Grundschule Altenhof  
b) Landkreis Müritz  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 76 Schülerinnen und Schüler  
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit  
\* s. Legende
- \* Legende**  
Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn.
- Funktionsstellen – Förderschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern**
12. a) Allgemeine Förderschule – Sonderpädagogisches Förderzentrum Neustrelitz  
b) Landkreis Mecklenburg-Strelitz  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 172 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
13. a) Allgemeine Förderschule Sternberg  
b) Landkreis Parchim  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 142 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
14. a) Allgemeine Förderschule Sassnitz  
b) Landkreis Rügen  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 101 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/Verhaltensgestörtenpädagogik  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
15. a) Allgemeine Förderschule Pasewalk  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 230 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
16. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Löcknitz  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
17. a) Allgemeine Förderschule Demmin  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 200 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
18. a) Allgemeine Förderschule Ueckermünde  
b) Landkreis Uecker-Randow  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 260 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
19. a) Allgemeine Förderschule Boizenburg mit Schulteil zur individuellen Lebensbewältigung  
b) Landkreis Ludwigslust  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 105 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
20. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Demmin  
b) Landkreis Demmin  
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
d) ca. 30 Schülerinnen und Schüler  
e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

21. a) Schule zur individuellen Lebensbewältigung Anklam  
 b) Landkreis Ostvorpommern  
 c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
 d) ca. 98 Schülerinnen und Schüler  
 e) Lehramt Sonderschullehrer mit der Fachrichtung Geistig-behindertenpädagogik/2. Fachrichtung frei  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

### Funktionsstellen – Gesamtschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

22. a) Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Rostock  
 b) Hansestadt Rostock  
 c) Stelle des Koordinators der Jahrgangsstufen 5–7  
 d) ca. 850 Schülerinnen und Schüler  
 e) Anforderungen und Aufgabenbereich s. Legende  
 f) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

#### \*Legende:

Die Bewerber müssen über die durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder an Realschulen oder an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Bewerben können sich nach Abschnitt A Nr. 4 der Lehrer-Richtlinie-Ost der TdL auch Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung, soweit die sonstigen Beförderungsvoraussetzungen nach BesGr. A 13 LbesO A vorliegen.

Mit der Übernahme dieser Beförderungsposition ist neben den Anforderungen nach Abschnitt I die Wahrnehmung der nachfolgend aufgeführten und an die Funktionen gebundenen Aufgaben verbunden:

Allgemeine Aufgaben des Stufenleiters/der Stufenleiterin an integrierten Gesamtschulen und des Schulzweigleiters/der Schulzweigleiterin an Kooperativen Gesamtschulen

- pädagogische und organisatorische Ausgestaltung der jeweiligen Klassenstufe
- Zuarbeit zur Gestaltung der Stundentafel
- Beratung der Klassenlehrer, Eltern und Schüler
- Absicherung der Kurseinstufung bzw. der Durchlässigkeit
- Kontrolle klassenstufenbezogener Dokumente und Leitung der Konferenzen

Besondere Aufgaben der Stufenleitung der Klassenstufen 5 bis 7 an Integrierten Gesamtschulen

- gezielte Öffentlichkeitsarbeit in der Grundschule zur Vorbereitung der Schüleraufnahme in Klasse 5
- Planung des Förder- und Neigungsunterrichts

23. a) Integrierte Gesamtschule „Borwinschule“ Rostock  
 b) Hansestadt Rostock  
 c) Stelle des stellvertretenden Schulleiters, 01.08.2002  
 d) ca. 850 Schülerinnen und Schüler  
 e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 259

## Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters** am Gymnasium in Teterow für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe I BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Profilbildung werden derzeit 900 Schülerinnen/Schüler von 52 Lehrerinnen/Lehrern unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss,
4. beglaubigte Lehrbefähigung ,
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges ,
6. Lichtbild neueren Datums.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 15. Juli 2002** an das

Staatliche Schulamts Rostock  
 Dr.-Lorenz-Weg 1  
 18059 Rostock.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 261

## Stellenausschreibung

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur besetzt zum nächstmöglichen Termin die Stelle **der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertretenden Schulleiters** am Lilienthal-Gymnasium in Anklam für die Dauer der Bestandsfähigkeit der Schule.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Bundesangestelltentarif-Ost in Verbindung mit den maßgebenden beamtenrechtlichen Vorschriften nach der Vergütungsgruppe I BAT-O.

Die Stellenausschreibung richtet sich an Bewerberinnen/Bewerber in Mecklenburg-Vorpommern, die in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Bewerberinnen/Bewerber müssen über eine durch zwei Staatsexamen oder im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer verfügen.

Nach Möglichkeit sollten die Bewerberinnen/Bewerber die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften beherrschen.

Erwartet wird eine Persönlichkeit mit überdurchschnittlicher Einsatzbereitschaft, sicherem Auftreten, der Fähigkeit zu konzeptioneller, organisatorischer und pädagogischer Führung einer Schule sowie mit ausgeprägter Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit Eltern, Lehrern, übergeordneten Behörden und dem Schulträger.

An diesem Gymnasium mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Profilbildung werden derzeit 894 Schülerinnen/Schüler von 49 Lehrerinnen/Lehrern unterrichtet.

Der Bewerbung sind beizufügen:

1. Bewerbungsschreiben,
2. handgeschriebener Lebenslauf,
3. amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses über den Hochschulabschluss,
4. beglaubigte Lehrbefähigung,
5. lückenloser Nachweis des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
6. Lichtbild neueren Datums.

Interessierte Bewerberinnen/Bewerber richten ihre Bewerbung **bis zum 15. Juli 2002** an das

Staatliche Schulamt Greifswald  
M.-A.-Nexö-Platz 1  
17489 Greifswald.

Unvollständige Bewerbungsunterlagen können nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungskosten werden vom Land Mecklenburg-Vorpommern nicht erstattet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 262

## Ausschreibung zur 14. Internationalen Biologieolympiade 2003 in Minsk

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler ab Klasse 9.

Die erste Runde startete bereits am 2. Mai 2002.

Die Ausschreibungsunterlagen zur Internationalen Biologieolympiade 2003 erhalten die Schulen mit gymnasialer Oberstufe über die Schulämter.

Jeder Umschlag enthält:

- Brief des Veranstalters an die Fachlehrer,
- Brief der Landesbeauftragten an die Fachlehrer,
- Aufgaben (3-fach) für Schüler,
- Lösungen (nur für den Lehrer),
- Plakat (2-fach).

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 262

## Jugendfotowettbewerb 2002 „Ein Denkmal steht selten allein“

Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz ruft erneut zu einem Wettbewerb, diesmal unter dem Motto „Ein Denkmal steht selten allein“, auf.

Das Thema soll dazu anregen, historische Bauten nicht einzeln zu betrachten, sondern sie in ihrem Umfeld wahrzunehmen. Wie fügt sich ein altes Gebäude in seine heutige Umgebung ein – oder sah es hier ursprünglich einmal anders aus? Das einzusendende Foto soll mit einem passenden Spruch, einem Gedicht oder Zitat kommentiert werden.

Teilnahmebögen können bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Stichwort „Fotowettbewerb“, Koblenzer Str. 75, 53177 Bonn angefordert werden.

**Einsendeschluss ist der 30. November 2002.**

Teilnehmen können Jugendliche im Alter von zehn bis 19 Jahren, einzeln oder in Gruppen (Schulklassen oder AG). Der Gewinner des Hauptpreises wird nach Straßburg zur Preisverleihung durch den Europarat eingeladen.

Weitere Informationen sind zu erhalten unter:  
<http://www.denkmal-mit-pfiff.de>

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 263

## 13. BundesUmweltWettbewerb 2002/2003

Der BundesUmweltWettbewerb richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene ab der 9. Klasse und bis zum 22. Lebensjahr. Ziel ist es, ihr Umweltwissen sowie ihre Selbständigkeit, Kreativität und Eigeninitiative im Umweltbereich zu fördern.

Die Ausschreibungsunterlagen erhalten die allgemein bildenden Schulen über die Schulämter.

Weitere Informationen:

BundesUmweltWettbewerb  
Geschäftsstelle  
Leibnitz-Institut für die Pädagogik der  
Naturwissenschaften an der Universität Kiel  
Olshausenstraße 62  
24098 Kiel  
Tel.: 0431 549700  
Fax: 0431 8803142  
E-Mail: [buw-sekr@ipn.uni-kiel.de](mailto:buw-sekr@ipn.uni-kiel.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 263

## Schreibwettbewerb „Meine erste Liebe“

Der vom Zeitbild-Verlag ausgeschriebene Wettbewerb zum Thema „Meine erste Liebe“ soll dazu beitragen, dass Jugendliche mehr lesen und schreiben.

Der Wettbewerb mit attraktiven Preisen motiviert Jugendliche, sich mit ihren Gedanken und Gefühlen zur ersten Liebe auseinander zu setzen und dies schriftlich als Geschichte oder Gedicht festzuhalten. Die besten Beiträge werden im Internet veröffentlicht. Zu gewinnen gibt es Buchgutscheine von Amazon, Jahresabonnements von Jugendzeitschriften und als Hauptpreis ein Treffen mit der populären Musikgruppe SAMAJONA.

**Einsendeschluss ist der 30. September 2002.**

Der Wettbewerb ist verbunden mit Unterrichtsmaterialien zum Thema „Erste Liebe und Empfängnisverhütung“. Sie beinhalten

didaktische Hinweise für die Lehrkräfte, um das Thema fächerübergreifend in den Unterricht einzubeziehen und ein Wettbewerbsposter. Die Materialien können kostenlos beim Zeitbild-Verlag angefordert werden:

Zeitbild-Verlag GmbH  
Claudia Wegener  
Kaiserdamm 20  
14057 Berlin  
Tel.: 030 3200-1941  
Fax: 030 3200-1911  
[www.zeitbild.de](http://www.zeitbild.de)  
[info@zeitbild.de](mailto:info@zeitbild.de)

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 263

## Jahr des Schulsports 2003

Im Jahr 2003 findet in Mecklenburg-Vorpommern erstmals das Jahr des Schulsports statt.

Die Landesregierung möchte mit allen engagierten Kräften, insbesondere mit den Partnern im Aktionsbündnis Schulsport, die schulsportlichen Aktivitäten auf den verschiedensten Ebenen des Landes unter dieses Motto stellen.

Es soll demonstriert werden, welche Bedeutung der Schulsport für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und für ein lebenslanges Sporttreiben besitzt. Gleichzeitig soll aber auch nachhaltig Lobbyarbeit bei den Schülern, Eltern, Lehrkräften, Schulfunktionären, den politischen und gesellschaftlichen Organisationen und Entscheidungsträgern, den Medien und der breiten Öffentlichkeit geleistet werden.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Landesregierung und Mitgliedern des Aktionsbündnisses Schulsport, hat in einer ersten Konzeption folgende inhaltliche Schwerpunkte in den Mittelpunkt der umfangreichen Initiativen gestellt:

- Sportunterricht und Sportlehrkräfte,
- Außerunterrichtliche und außerschulische Wettbewerbe und Wettkämpfe,
- Bewegte Schule.

Darüber hinaus sind zahlreiche zentrale Aktivitäten wie beispielsweise eine Auftakt- und Abschlussveranstaltung und ein Tag des Schulsports geplant.

Weitere Informationen werden allen Schulen über die Staatlichen Schulämter bzw. die Schulsportberater der Landkreise und kreisfreien Städte zugeleitet.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 264

### Pressemitteilungen

#### **Bildungsministerium informiert alle Lehrer mit der Informationsbroschüre Nr. 5 über die weitere Umsetzung des Lehrpersonalkonzeptes (nachzulesen unter [www.kultus-mv.de/\\_sites/aktuell/index.htm](http://www.kultus-mv.de/_sites/aktuell/index.htm))**

Alle Lehrerinnen und Lehrer des Landes erhielten im April die neue Informationsbroschüre zum Lehrpersonalkonzept. Sie beinhaltet Anwendungsregelungen, Erläuterungen und konkrete Informationen zur erforderlichen Teilzeit sowie Regelungen zur Altersteilzeit.

Seit 1996 bietet das Lehrpersonalkonzept mit seinen Maßnahmen bei drastisch sinkenden Schülerzahlen und dem damit verbundenen Bedarfsrückgang den teilnehmenden Lehrkräften soziale Sicherheit. Hatten wir im Jahr 1994 noch ca. 300.000 Schüler, so werden 2010 voraussichtlich nur noch ca. 130.000 Kinder an unseren Schulen lernen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher hierfür ca. 130 Mio. 1 aufgewendet. Bis zum 31. Januar 2002 konnten so 3.875 Lehrkräfte sozial verträglich ihr Arbeitsverhältnis beenden. Bis zum 31. Juli werden nochmals 388 Lehrer aus dem Dienst ausscheiden.

Durch die zahlreiche Inanspruchnahme der Maßnahmen Vorruhestand und Abfindung war es im Grundschulbereich erst zu Beginn des Schuljahres 2000/01 notwendig geworden, Teilzeitbeschäfti-

gung einzuführen. Der Bildungsminister dankt den Grundschullehrkräften für die hohe Bereitschaft, am Lehrpersonalkonzept teilzunehmen und das damit verbundene solidarische Verhalten. Bereits nächstes Schuljahr werden die Schülerzahlen in der ersten Klasse wieder ansteigen. Vor diesem Hintergrund konnte den Teilnehmern des Grundschulbereichs bereits zum Schuljahr 2001/02 eine Beschäftigungsgarantie im Umfang von mindestens 66 % einer Vollbeschäftigung zugesichert werden.

Zum Schuljahr 2002/2003 wird der Schülerrückgang die Jahrgangsstufen 5 und 6 voll erreicht haben. Für Lehrkräfte der Haupt-, Real-, Verbundenen Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen und Gymnasien wird daher Teilzeitbeschäftigung erforderlich werden. Anders als im Primarbereich wird der Beschäftigungsumfang einer jeden Lehrkraft von ihren Fächern abhängig sein. Für die Festlegung dieser unterschiedlichen Beschäftigungsumfänge ist es notwendig, den fachspezifischen Bedarf zu kennen. Gegenwärtig wird dieser ermittelt.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 264

## **Bildungsministerium fördert 2002 die Arbeit des Künstlerbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit 120.000 3**

Das Bildungsministerium unterstützt im Jahr 2002 die Arbeit des Künstlerbundes Mecklenburg-Vorpommern e. V. mit Fördermitteln in Höhe von 120.000 1.

Der Künstlerbund hat Anteil an vielen künstlerischen Initiativen für das Land, zum Beispiel am Projekt „Künstler für Schüler“. Er bedient aktiv die Themen „Kunst am Bau“ auf Landes- und kommunaler Ebene und arbeitet im Kulturbeirat des Bildungsministeriums mit. Jedes Jahr ist er Ausrichter der Landesweiten Kunstschau in Mecklenburg-Vorpommern.

In diesem Jahr sind sechs große Projekte von Mai bis zum Jahresende geplant. Die Eröffnung der 12. Landesweiten Kunstschau ist in Schwerin unter dem Titel: „Mobile II“ vorgesehen. Weitere Orte der Kunst, die das Schaffen zeitgenössischer Künstlerinnen und Künstler präsentieren, sind Ahrenshoop, Güstrow und Greifswald.

270 der 350 im Land lebenden und schaffenden bildenden Künstlerinnen und Künstler sind unter dem Dach des Künstlerbundes vereint.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 265

## **Bildungsministerium unterstützt Ausstellung „Bauten der Macht“ im Rahmen der Landesausstellung „Wege zur Backsteingotik“ mit Fördermitteln in Höhe von 53.640 3**

Die Hansestadt Wismar erhält für die begleitende Ausstellung „Bauten der Macht“ zur 3 D-Filmpräsentation im Rahmen der Landesausstellung „Gebrannte Größe – Wege zur Backsteingotik“ Fördermittel in Höhe von 53.640 1.

Der Wismarer Teil des Ausstellungszyklus „Wege zur Backsteingotik“ wird in und um St. Marien präsentiert. Am Beispiel dieser Kirche erhält der Besucher der Ausstellung einen Einblick in Handwerk und Technik des backsteingotischen Sakralbaus und die Organisation hansestädtischer Kirchenbaustellen des Mittelalters.

Im Mittelpunkt des Gesamtprojektes steht eine 3 D-Filmpräsentation, die im Rahmen einer Computersimulation St. Marien wieder erstehen lässt.

Die Ausstellung erstreckt sich über drei Innenräume und zwei Außenflächen: das Erdgeschoss des Turmes der Marienkirche, die beiden Turmseitenkapellen, eine Freifläche westlich der Turmfassade sowie eine Fläche mit archäologischen Grabungsfunden östlich des Turmmassivs.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 265

## **Landesarbeitsgericht bestätigt Lehrpersonalkonzept**

In einer am 15. April 2002 verkündeten Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht die Änderungskündigung einer Lehrkraft für wirksam erachtet. Die Lehrkraft hatte die Teilnahme am Lehrpersonalkonzept abgelehnt. Die Revision wurde nicht zugelassen, somit ist das Urteil verbindlich.

Das Bildungsministerium begrüßt dieses Urteil ausdrücklich, hierdurch ist der Fortbestand des Lehrpersonalkonzeptes rechtlich gesichert. Rückläufige Schülerzahlen und der daraus resultierende geringere Bedarf an Lehrern ist ein sachlicher Grund zur Reduzierung der Arbeitszeit der Lehrer, so das Landesarbeitsgericht.

Zum Schuljahr 2002/2003 wird der Schülerrückgang die Jahrgangsstufen 5 und 6 voll erreicht haben. Für bestimmte Fachkombinationen in der Sekundarstufe I wird daher Teilzeitbeschäftigung ab kommendem Schuljahr erforderlich werden. Hatten wir im Jahr 1994 noch ca. 300.000 Schüler, so werden 2009/10 voraussichtlich nur noch ca. 130.000 Kinder an unseren Schulen lernen. Zum Lehrpersonalkonzept gibt es somit nur eine Alternative – 5.000 betriebsbedingte Beendigungskündigungen in den nächsten fünf Jahren. Prof. Kauffold hob noch einmal ausdrück-

lich hervor, dass die Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept bei ansteigendem Bedarf mit einer Aufstockung der Arbeitszeit rechnen können. Dies gelte allerdings nicht für die Nichtteilnehmer. Deren Arbeitszeit würde erst wieder angehoben, wenn für alle Teilnehmer am Lehrpersonalkonzept eine Vollbeschäftigung erreicht worden sei.

Alle Lehrerinnen und Lehrer erhielten die neue Informationsbroschüre Nr. 5 zum Lehrpersonalkonzept. Sie beinhaltet Anwendungsregelungen, Erläuterungen und konkrete Informationen zur erforderlichen Teilzeit sowie Regelungen zur Altersteilzeit. Seit 1996 bietet das Lehrpersonalkonzept mit seinen Maßnahmen bei drastisch sinkenden Schülerzahlen und dem damit verbundenen Bedarfsrückgang den teilnehmenden Lehrkräften soziale Sicherheit. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat bisher hierfür ca. 130 Mio. 1 aufgewendet. Bis zum 31. Januar 2002 konnten so 3.875 Lehrkräfte sozial verträglich ihr Arbeitsverhältnis beenden. Bis zum 31. Juli werden nochmals 388 Lehrer aus dem Dienst ausscheiden.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 265

## **Bundestagswahl 2002 ist Thema bei Fortbildung für Sozialkundelehrer am Landesinstitut für Schule und Ausbildung**

Der Wahlkampf zur Bundestagswahl 2002 hat begonnen. Politik und Medien bereiten sich auf die heiße Phase vor. Auch die Sozialkundelehrerinnen und -lehrer suchen nach Möglichkeiten, wie sie das aktuelle und wichtige Thema der politischen Bildung im Unterricht integrieren können.

Ein interessantes Projekt wurde dazu von der Universität Münster entwickelt. Auszubildende übernehmen die Rolle von Sozialforschern und erstellen mit Hilfe von Informationsmaterial und der Software „Grafstat“ eine eigene Wahlprognose für ihren Wahlkreis. Mitarbeiter des Instituts für Erziehungswissenschaften der Universität Münster stellten am 12. und 13. April das Projekt: „Wahlanalyse und Wahlprognose 2002 – die Bundestagswahl im Unterricht“ in einer Lehrerfortbildungsveranstaltung für Sozialkundelehrerinnen und -lehrer beruflicher Schulen vor.

Das Fach Sozialkunde ist ein wichtiger Baustein zur politischen Bildung unserer Schüler. Sie sollen Impulse und Hilfen erhalten,

sich zu mündigen Bürgerinnen und Bürgern in der demokratischen Gesellschaft zu entwickeln.

Die Lehrerfortbildungsveranstaltung erfolgte in Kooperation der Bundeszentrale für politische Bildung, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster sowie des Landesinstituts für Schule und Ausbildung. In den nächsten Wochen werden im gesamten Bundesgebiet Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer zum Thema Wahlanalyse und Wahlprognose – die Bundestagswahl 2002 im Unterricht stattfinden. Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten, die Interesse an dieser Fortbildung haben, wenden sich bitte an Herrn Schröder, Leitender Dezernent im Dezernat 702 des Landesinstituts für Schule und Ausbildung (L.I.S.A), Tel.: 0385 760 1727 Fax: 0385 711188. Weitere Informationen zum Thema Wahlen 2002 im Unterricht finden Lehrkräfte unter der Internetadresse [www.bpb.de/wahlen](http://www.bpb.de/wahlen).

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 266

## **Bildungsministerium fördert auch 2002 die Musikschulen im Land mit fast 3,6 Mio. 3**

Trotz notwendiger Einsparungen im Landeshaushalt bleibt die Förderung für die Musikschulen stabil. Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold unterzeichnete die Zuwendungsbescheide für die Musikschulen. Danach erhalten die Musikschulen des Landes im Jahr 2002 Fördermittel in Höhe von 3.572.000 1.

Die Musikschulen leisten einen unverzichtbaren Beitrag in der kulturellen Jugendarbeit. Die Arbeit der Musikschulen gehört zur kulturellen Grundversorgung jeder Region und bildet die Basis der musikalischen Breitenarbeit. Auch zukünftig will das Land die finanzielle Unterstützung in dieser Höhe beibehalten.

Das Land unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften bei der finanziellen und materiellen Sicherung der Musikschulen. Dabei werden den Trägern der Musikschulen jährlich Zuschüsse gewährt. Die Ausgaben für das künstlerisch-pädagogische Personal werden bis zu einer Höhe von 30 % gefördert.

Die Fördersumme – fast 3,6 Mio. 1 – entspricht einem Drittel der dem Land insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Kulturförderung. Bundesweit liegt Mecklenburg-Vorpommern mit der Landesförderung der Musikschulen an der Spitze. Dadurch ist es möglich, das Netz der Musikschulen in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und dem breiten Interesse an instrumentaler und vokaler Ausbildung gerecht zu werden.

Diese Förderung hat sich gelohnt: Im Vergleich zu 1991 können gegenwärtig doppelt so viele Kinder und Jugendliche an den Musikschulen ausgebildet werden. Dazu gehört auch die aktive kreative musikalische Freizeitgestaltung im Bereich der Musikschulen, z. B. das Mitwirken in Chören oder in klassischen sinfonischen Orchestern bis hin zu Bands im Jazz-, Rock- und Popbereich.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 266

## **Prof. Dr. Bernd Henningsen wurde zum Wissenschaftlichen Direktor des Alfred-Krupp-Kollegs Greifswald und zum Universitätsprofessor ernannt**

Herrn Prof. Dr. Bernd Henningsen, Humboldt-Universität zu Berlin, wurde der Ruf auf die Professur für „Politikwissenschaft, Kultur und Politik Nordeuropas und der Ostseeregion“ erteilt. Der Bildungsminister ernannte Herrn Prof. Dr. Henningsen am 30. April 2002 zum Universitätsprofessor.

In Zusammenhang mit der Berufung zum Universitätsprofessor wird Herr Prof. Dr. Henningsen nach dem Willen der Stifter gleichzeitig zum Wissenschaftlichen Direktor des Alfred-Krupp-

Wissenschafts-Kollegs Greifswald und zum Mitglied des Vorstandes der Stiftung Alfred-Krupp-Kolleg Greifswald bestellt.

Die Bestellung wurde vom Kuratorium der Stiftung Alfred-Krupp-Kolleg Greifswald vorgenommen. Mitglieder des Kuratoriums sind zurzeit der Bildungsminister, der Vorsitzende des Kuratoriums der Alfred Krupp von Bohlen und Halbach Stiftung Essen, der Rektor der Universität Greifswald und Herr Prof. Dr. Schily, Universität Witten-Herdecke.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Krupp-Stiftung und die Ernst-Moritz-Arndt-Universität haben am 20. Juni 2001 die Stiftung Alfried-Krupp-Kolleg Greifswald gegründet. Die Krupp-Stiftung bringt ein Grundstück mit Kolleggebäude im Gesamtwert von ca. 30 Mio. DM, das Land und die Universität ein Barvermögen von jeweils 4 Mio. DM in die Stiftung ein.

Prof. Dr. Henningsen war Gründungsprofessor für Skandinavistik/Kulturwissenschaft an der Humboldt-Universität in Berlin, wo er das Nordeuropa-Institut als transdisziplinäre, regionalwissenschaftliche Einrichtung aufgebaut hat. Seit 1994 ist er Direktor des Institutes.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 266

### **Bildungsminister gratulierte Thünen-Museum in Tellow zum 30-jährigen Bestehen**

Am 27. April 2002 beging das Thünen-Museum in Tellow mit einem Festsymposium seinen 30. Geburtstag.

Im Jahr 2002 fördert das Bildungsministerium drei Projekte des Museums mit einer Gesamtsumme von über 56.000 1.

In den vergangenen drei Jahrzehnten ist aus bescheidenen Anfängen, initiiert von Enthusiasten, ein international beachtetes und geachtetes Museum geworden. Der Glückwunsch des Bildungsministers galt allen, die in Tellow in relativ kurzer Zeit einen respektablen Ort geschaffen haben, der zur Beschäftigung mit Leben und Werk Johann Heinrich von Thünens einlädt.

Der Nationalökonom, Agrarwissenschaftler und Landwirt Johann Heinrich von Thünen (1783–1850) erwarb das Gut Tellow 1810 und machte es zu einem Mustergut. In der DDR verfiel das Gut Tellow. Schüler retteten unter der Leitung des heutigen Museumsdirektors Rolf-Peter Bartz in jahrelanger Arbeit Gebäude und Anlagen vor dem Verfall. 1972 öffnete das Museum. Heute beherbergt es die Nationale Thünen-Gedenkstätte, zeigt ein historisch gewachsenes Gutsensemble und dokumentiert regionale Landwirtschaftsgeschichte.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 267

### **Bildungsministerium unterstützt 2002 Projekte des Agrarhistorischen Museums Alt Schwerin mit Fördermitteln in Höhe von 128.500 3**

Das Agrarhistorische Museum Alt Schwerin erhält im Jahr 2002 Mittel aus der Projektförderung in Höhe von 128.500 1.

Für das Jahr 2002 sind unter anderem der weitere Ausbau und die museale Nutzung des Steinkatens, die Schaffung neuer und die Sanierung alter Ausstellungsbereiche, verschiedene ökologische Projekte, die Restaurierung von Ausstellungsstücken und zahlreiche interessante öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen des Museums geplant.

Das Museum wurde 1963 gegründet und seitdem ständig weiterentwickelt und ausgebaut. Es gehört zu den bedeutendsten Museen seines Typs im norddeutschen Raum und genießt zunehmend einen hohen Bekanntheitsgrad. Bei den großen und kleinen Besu-

chern sind besonders thematische Veranstaltungen beliebt. Zahlreiche Gäste kommen jedes Jahr zum traditionellen Schlachtfest „Swien schlacht... Hausschlachtung in Mecklenburg“. Praktischen Anschauungsunterricht für Schulklassen gibt es zum Beispiel zu den Themen „Wat is'n Dampfmaschine?“, „Unterricht in der Einklassenschule“ oder „Wir machen Butter“.

Fast jedes Kind kennt heute einen Mährescher, aber nur wenige kennen Sense und Dreschflegel. Das Museum zeigt, unter welchen harten Bedingungen früher die Ernte eingebracht, Korn gemäht und gedroschen wurde. Das ist lebendige Geschichte, Unterricht zum Anfassen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 267

### **Gymnasialtag 2002: Zukunftsfähige Gymnasien durch Qualität des Unterrichts**

Guter Unterricht setzt darauf, dass Schüler selbst geistig tätig werden. Mit einem auf das Pauken von Stoffmengen ausgerichteten Unterricht ist das nicht zu erreichen. Daten und Fakten bieten nur das Material, an dem die geistige Arbeit der Schüler, ihr eigenständiges Deuten und Beurteilen ansetzen muss.

Die pädagogisch wirkungslose, überholte Stofflastigkeit im deutschen Gymnasialunterricht wurde schon lange vor Pisa kritisiert. Bereits 1999 hat Mecklenburg-Vorpommern mit einem Konzept zur Qualitätsentwicklung die Weichen für eine qualitativ hochwertige Bildung an den Gymnasien gestellt. Die zurzeit gültigen Rahmenpläne bilden dafür die Grundlage, allerdings noch nicht

immer mit dem gewünschten Erfolg. Die durch die Curricula geschaffenen Freiräume ermöglichen exemplarisches und Methodlernen bei geeigneten Themen.

Es gibt an den Gymnasien noch immer zu viele Lehrer mit der Auffassung, dass nur ein besonders hohes, instruktiv vermitteltes Faktenwissen Verständnis für ein Sachgebiet schaffen kann.

Die jetzt erneut aktualisierten Rahmenpläne bereiten auf das Abitur nach acht Jahren Gymnasium vor und sind erstmals auf der Basis des Kompetenzmodells erstellt worden. Die angestrebte Verknüpfung einzelner Fächer bewirkt einen nachhaltig verbesserten Lern-

prozess. Die Bereitschaft zum fachübergreifenden und fächerverbindenden Unterricht ist dafür die Voraussetzung. Nach Untersuchungen sind Schulen besonders schlecht, wenn Lehrer nur in einem geringen Maß zusammenarbeiten und Informationen austauschen. Die neuen Rahmenpläne behalten dabei durch ihre verbindlichen Ziele und Inhalte ihre Steuerungsfunktion, die sich unter anderem in den zentralen Prüfungen und Vergleichsarbeiten niederschlägt.

Um erkannte Defizite abzubauen und die Leistungsfähigkeit zu erhöhen, wird das Landesinstitut für Schule und Ausbildung mit

der Lehrerfortbildung die verbesserte Qualität der Gymnasien unterstützen. Dabei steht die diagnostische Kompetenz der Lehrer im Mittelpunkt. Sie erkennen oft nicht rechtzeitig die Stärken und Schwächen ihrer Schüler. Die Lehrer haben ein anerkannt hohes Fachwissen, das aber stärker problemorientiert vermittelt werden muss. Gleichzeitig wird das Landesinstitut für Schule und Ausbildung zukünftig das eigene Angebot auf die Bedürfnisse der Schulen und Lehrer abstimmen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 267

### **Oberster Denkmalschützer geht in den Ruhestand – die Spur der Steine zeugt vom großen Erfolg seines Wirkens**

Der Landeskonservator und Leiter des Landesamtes für Denkmalpflege, Herr Dipl.-Ing. Dieter Zander, hatte im April seinen 65. Geburtstag und ging am 30. April 2002 in den Ruhestand. Herr Zander, der seit 1965 in der staatlichen Denkmalpflege tätig ist, wurde im Frühjahr 1992 an die Spitze des Landesamtes berufen. Mit Herz und Seele hat er sich dem Denkmalschutz verschrieben. Die vielen liebevoll sanierten Denkmale im Land zeugen von seinem Engagement im Interesse unseres Landes.

In diesen Jahren fällt die Integration der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern in das bundesdeutsche System des Denkmalschutzes, u. a. gekennzeichnet durch die Mitarbeit des Amtes bei der Erarbeitung eines neuen, im Herbst 1993 verabschiedeten Denkmalschutzgesetzes für unser Land und die völlige Neubearbeitung der Denkmallisten für das nordöstliche Bundesland mit ihren jetzt ca. 25.000 Bau- und Kunstdenkmalen.

Ein Hauptanliegen von Herrn Zander war es, mit der Arbeit des Landesamtes zur Erhaltung und sinnvollen Nutzung des

reichen Bestandes an Bau- und Kunstdenkmalen beizutragen. Er hat die Angehörigen des Amtes deshalb immer wieder zur Suche nach vertretbaren Lösungen bei den mitunter schwierigen Verfahren der Konservierung, Restaurierung und Nutzung von Denkmälern motiviert. Mit besonderer Hingabe widmete er sich der Erhaltung bzw. Wiedergewinnung historisch geprägter städtebaulicher Räume, einem besonderen Schatz in unserem Land.

Im Ergebnis kann das Amt auf zahlreiche, von seinen Architekten, Kunsthistorikern und Restauratoren mit betreuten Instandsetzungen von Bau- und Kunstdenkmälern verweisen, die weithin Anerkennung gefunden haben. Dazu gehören die bedeutenden Staatsbauten der ehemaligen Residenz Schwerin ebenso wie die Bürgerbauten in den Hansestädten, die attraktiven Beispiele der Bäderarchitektur an der Ostseeküste oder die unverwechselbaren architektonischen Zeugnisse auf dem Lande.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 268

### **Bildungsministerium schreibt Kulturpreis 2002 aus**

Auch in diesem Jahr schreibt das Land Mecklenburg-Vorpommern jeweils einen Kultur- und einen Förderpreis aus. Bis zum 1. September 2002 sind Vereine, Verbände, Institutionen, Landkreise, Gemeinden und Einzelpersonen aufgefordert, entsprechende Vorschläge beim Bildungsministerium einzureichen.

Vorgeschlagen werden sollten verdienstvolle Persönlichkeiten des kulturellen Lebens. Maßgeblich für eine Ehrung kann ein bestimmtes Werk, das Gesamtschaffen einer Einzelperson bzw. das Wirken einer Gruppe sein.

Die in den letzten Jahren vorgeschlagenen Werke kamen aus ganz unterschiedlichen Bereichen von Kunst und Kultur. Sie haben bewiesen, wie vielseitig die Kunst- und Kulturlandschaft in unserem Land ist. Auch für den Kulturpreis 2002 wünscht sich der Bildungsminister ein breites Spektrum von Empfehlungen.

Seit 1994 zeichnet das Land Mecklenburg-Vorpommern verdienstvolle Persönlichkeiten des kulturellen und künstlerischen Lebens mit dem Landeskulturpreis aus. Nähere Einzelheiten erfahren Sie auf unserer Homepage [www.kultus-mv.de](http://www.kultus-mv.de).

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 268

## **Bildungsministerium fördert im Jahr 2002 die Komplettierung der Dauerausstellung des Heinrich-Schliemann-Museums Ankershagen mit 37.300 3**

Das Bildungsministerium unterstützt den Landkreis Müritz bei der Komplettierung der Dauerausstellung im Heinrich-Schliemann-Museum Ankershagen mit Fördermitteln in Höhe von 37.300 1.

Das 1980 gegründete Museum hat sich in den zurückliegenden Jahren durch seine zahlreichen wissenschaftlichen Aktivitäten und durch seine breitenwirksame Öffentlichkeitsarbeit zu einer auch international beachteten Gedenk- und Forschungsstätte entwickelt.

Im Elternhaus Schliemanns, einem denkmalgeschützten Fachwerkbau aus dem 18. Jahrhundert und heutigem Museum, wird der abenteuerliche Werdegang Heinrich Schliemanns vom armen

Pastorensohn über den reichen Kaufmann zum berühmten Ausgräber dargestellt. Fast alle in seiner Autobiographie erwähnten und beschriebenen Stellen seiner Kindheit können noch heute in Ankershagen und der näheren Umgebung aufgespürt werden.

Die Aufgabenstellung des Museums wird vor allem durch die Sammlung, Bewahrung und Ausstellung musealer Objekte zum Leben und Wirken Schliemanns und zur Pflege seines Erbes in Mecklenburg bestimmt. Ein besonderes Anliegen ist es aber auch, durch Forschungsarbeit einen eigenständigen Beitrag zur objektiven Beurteilung des in Mecklenburg geborenen Archäologen (1822–1890) zu leisten.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 269

## **Bildungsministerium unterstützt Müritz-Museum Waren im Jahr 2002 mit Fördermitteln in Höhe von 127.200 3**

Auf Grund seiner Bedeutung in der Museumslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns bewilligt das Bildungsministerium im Jahr 2002 für die Pflege, Erhaltung und Aktualisierung der ständigen Ausstellung des Müritz-Museums in Waren 127.200 1.

Das Müritz-Museum in Waren ist das älteste Naturkundemuseum in Mecklenburg-Vorpommern. Es wurde 1866 gegründet und war das erste öffentlich zugängliche naturhistorische Museum des Landes. Gegenwärtig umfasst die Sammlung ca. 225.000 biologische, geologische und andere Objekte. Besonders umfangreich

und repräsentativ für die Region sind die Sammlungen in den Bereichen Botanik, Ornithologie, Insektenkunde, Weichtierkunde und Geologie. Darüber hinaus besitzt das Museum eine naturwissenschaftlich orientierte Fachbibliothek, die ca. 13.000 Bücher und 112 Zeitschriftenreihen umfasst. Zum Besuch laden drei Bereiche ein: das Süßwasseraquarium, der Museumsgarten und die Dauerausstellung. Rund 70.000 Besucher aus nah und fern nutzen jährlich die vielfältigen Angebote.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 269

## **Bildungsminister reiste zur „Education, Training & Technology Expo (ETTE) 2002“ nach Jakarta**

Bildungsminister Prof. Dr. Kauffold besuchte als Repräsentant der deutschen Bundesländer im Rahmen der Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ die „Education, Training and Technology Expo (ETTE) 2002“ in Jakarta.

Auf Grund der bildungs- und forschungspolitischen Bedeutung der Life-Science-Branche für die gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland wird sich der Bildungsminister im Rahmen seines Aufenthaltes mit diesem Thema verstärkt befassen. Dafür sind Gespräche mit Vertretern von hochschulischen Einrichtungen, Forschungsinstituten und Institutionen des Wissenschaftstransfers in die Wirtschaft in Jakarta, Bogor und Yogyakarta vorgese-

hen. Bildungsminister Kauffold möchte dabei sowohl auf vorhandene Kooperationsbeziehungen zwischen indonesischen und deutschen Institutionen aufbauen als auch den Wunsch nach neuen Kooperationsbeziehungen vermitteln. Dazu sind seitens unserer Hochschulen ausreichend gute Handlungspotenziale gegeben.

Außerdem besuchte er die Deutsche Schule, das Goethe-Institut sowie die Swiss-German University, die erste Universität für Angewandte Wissenschaften mit europäischen Standards in Indonesien.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 269

## **Aufruf des Bildungsministers Prof. Dr. Peter Kauffold an alle Lehrerinnen und Lehrer**

Der Bildungsminister rief auf dem Gymnasialtag alle Lehrerinnen und Lehrer des Landes auf, in geeigneter Art und Weise den Opfern der Gewalttat am Gutenberg-Gymnasium Erfurt zu gedenken.

Trauer und Fassungslosigkeit, Schmerz und Niedergeschlagenheit prägten die Gedanken aller Teilnehmer. Den Opfern und ihren Angehörigen sowie Freunden gilt unsere Anteilnahme und

unser Mitgefühl. Der Schock sitzt tief. Dieses Verbrechen ist in seinem Ausmaß beispiellos in Deutschland. Besonders uns, die für Bildung und Erziehung eine Verantwortung tragen, bedrückt dieses Ereignis sehr. Es zeigt aber auch, wie wichtig ein Miteinander zwischen Eltern, Schülern und Lehrern ist.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 270

## **Durchschnittliche Schülerzahl von Klasse 5 bis 11 an den Gymnasien der Hansestadt Rostock liegt unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt**

Auch an den Gymnasien der Hansestadt Rostock liegt die Schülerzahl je Klasse unter denen der anderen Bundesländer. Von Klasse 5 bis 11 lernen an den Gymnasien durchschnittlich 24,6 Schüler je Klasse. Laut einer Statistik der Kultusministerkonferenz für das Schuljahr 2000/2001 lag der Wert in Mecklenburg-Vorpommern bei 24,9, Baden-Württemberg hatte 27,2, Berlin 28,8 und Hamburg 25,5. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 26,7 Schüler je Klasse.

Die meisten Schüler je Klasse gab es in der Jahrgangsstufe 5 und 6 mit durchschnittlich 27,9 und 27,6 Schülern. Ab der Jahrgangsstufe 7 verringert sich die Schülerzahl von 24,8 bis auf 20,9 Schüler je Klasse. Damit existieren gute Rahmenbedingungen für das Lernen an den Rostocker Gymnasien.

Die höhere Schülerzahl in Klasse 5 und 6 ergibt sich daraus, dass auch Schüler an der Orientierungsstufe dieser Schulform lernen, die spätestens ab Klasse 7 die Anforderungen am Gymnasium nicht mehr erfüllen und an die Realschule wechseln. Auch aus diesem Grund ist im jüngst geänderten Schulgesetz die Kompetenz der Klassenkonferenz in der Klassenstufe 6 gestärkt worden. Zukünftig werden die Lehrer auf Grund einer Leistungseinschätzung entscheiden, ob der Schüler befähigt ist, die gymnasialen Anforderungen zu erfüllen.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 270

## **Bund-Länder-Kommission (BLK) hat einstimmig beschlossen, das Rostocker Institut für Organische Katalyseforschung (IfOK) in die Blaue Liste aufzunehmen**

Die BLK hat auf ihrer Sitzung im Mai in Bonn unter Teilnahme von Prof. Dr. Kauffold einstimmig die Aufnahme des Instituts in die gemeinsame Förderung nach Art. 91 b Grundgesetz beschlossen. Ein Teil der paritätisch geförderten Forschungseinrichtungen wird in der so genannten Blauen Liste zusammengefasst. Dies ist eine Bestätigung der Exzellenz von Wissenschaft und Forschung am IfOK. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, dass ab Januar 2003 das Institut für Organische Katalyseforschung durch Land und Bund paritätisch gefördert werden kann.

Durch eine großzügige Grundfinanzierung und ständige Unterstützung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Gelder der Max-Planck-Gesellschaft sowie durch die Industrie wurde eine Renovierung der Laboratorien und eine Ausrüstung des IfOK mit modernen analytischen Großgeräten möglich. In diesem Jahr unterstützt das Bildungsministerium das Institut u. a. mit 2,7 Mio. 1.

Mehr als 80 % der Wertschöpfung der chemischen Industrie wird mit Prozessen erzielt, die in Gegenwart von Katalysatoren ablaufen. Die somit umgesetzten Produkte haben einen Wert von bis zu 6 Billionen US-Dollar. Seit 1990 hatte das IfOK als Einrichtung der ehemaligen Akademie der Wissenschaften eine unsichere Perspektive, weil kein außeruniversitärer Träger gefunden wurde.

Eine ausschließliche Finanzierung durch das Land ist auf Dauer nicht möglich. Unter der Leitung von Prof. Beller hat die Forschungseinrichtung ein noch höheres Leistungsniveau erreicht.

Gemäß den Empfehlungen des Wissenschaftsrates kann nun der Neubau eines Institutsgebäudes in Angriff genommen werden. Er wird wesentlich zur Schaffung angemessener Arbeitsbedingungen für die Wissenschaftler beitragen und eine enge Verbindung zum Fachbereich Chemie der Universität Rostock gewährleisten. Der Minister Prof. Dr. Kauffold begrüßt nachdrücklich die Solidarität der anderen Bundesländer. Er verwies darauf, dass nun ein weiterer Durchbruch für die Dynamisierung und Entwicklung der Wissenschaftslandschaft in Deutschland erreicht wurde. Dem Institut wird eine überregionale und gesamtstaatliche Bedeutung bescheinigt. Es gehört zur absoluten Spitze in Deutschland und in Europa. Der Bildungsminister ist sehr erfreut darüber, dass die BLK die Aufnahme des Institutes in die so genannte Blaue Liste als vorrangig empfiehlt. Diese Empfehlung ist ein Qualitätssiegel für das Institut und eine wichtige Voraussetzung für die Zukunftssicherung. Auf Dauer ist die Existenz der wissenschaftlichen Einrichtungen im Land nur gesichert, wenn die Exzellenz gesichert ist.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 270

## **Tagung der Sekteninformationsstelle Mecklenburg-Vorpommern zum Thema „Zurück zu einem neuen Anfang – Neuheidentum“**

Am 7. Mai 2002 fand im Schweriner Schloss eine Tagung der Sekteninformationsstelle zum Thema „Zurück zu einem neuen Anfang – Neuheidentum“ statt.

Gerade Jugendliche sind anfällig für das breite Spektrum neuheidnischen Denkens. Einerseits existiert eine ökologisch-spirituell bewegte Szene mit Anhängern naturreligiöser Rituale, die z. B. „Kraftplätze“ auf Rügen finden. Andererseits gibt es aber auch Gruppen, die ausdrücklich nur Mitglieder ihrer eigenen „Art“ akzeptieren, die interkulturelles Denken als Verrat empfinden. Die Grundthese dieses „Neuheidentums“ besagt, dass die nordische Kultur durch die jüdisch-christlich-römische überwältigt worden sei. Anhänger dieser These gingen im unsäglichen rassistischen Wahn des Nationalsozialismus auf.

Die Tagung wollte religiöse, historische und sozialpsychologische Zusammenhänge aufdecken, die aktuell zu einer noch wenig wahrgenommenen „neuen Heilslehre“ führen. Die Referenten gingen der Frage nach, wo die historischen Wurzeln des Gedankens sind, die nationale Identität zu einem Heiligtum macht und welchen Stellenwert die so genannte braune Esoterik hat. Ein Einblick in die rechte Musikszene, die eine echte Subkultur bildet, sollte verdeutlichen, wie emotionalisiert unsere Jugendlichen durch diese Ideen sind.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 271

## **Monatlich ca. 30.000 Zugriffe – Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern unter [www.kulturportal-mv.de](http://www.kulturportal-mv.de) in Zusammenarbeit mit MVweb auf Erfolgskurs**

Das Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern zeigt den Reichtum und die Vielfalt der Kultur unseres Landes: das kulturelle Erbe, die Pflege der kulturellen Traditionen und die Kreativität der zeitgenössischen Künstler. Es ist aber auch ein Aufruf an alle, die im Bereich von Kunst und Kultur tätig sind, sich einzubringen, die Präsentation zu bereichern oder sich selbst bekannt zu machen.

Nach vier Monaten Präsenz im Internet kann eine positive Bilanz gezogen werden. Monatlich konnten bisher ca. 30.000 Zugriffe auf die Seiten verzeichnet werden. Die kulturelle Vielfalt Mecklenburg-Vorpommerns spiegelt sich im Kulturportal wider, die Zahlen der Eintragungen sind ein deutlicher Beweis dafür: 120 Verlage, 240 Galerien, 19 Ensembles der klassischen Musik, 56 Rockgruppen, 16 Jazz-Bands, 64 Ensembles der Unterhaltungsmusik, 64 Bläserorchester, 233 Chöre und 57 Tanzgruppen sind präsent.

349 Baudenkmale und eine Auswahl von Objekten moderner Architektur sind im Kulturportal beschrieben. Auf einer eigenen Homepage präsentieren sich 151 Künstlerinnen und Künstler des Landes. Alle Theater, Museen und Kinos, Bibliotheken und Archive des Landes haben sich eingetragen. Film- und Musikfestivals werden beschrieben und beworben.

Das Interesse der Künstler ist groß, fast täglich kommen neue Eintragungen hinzu. Man kann das Kulturportal inzwischen fast als „who is who“ der Kulturlandschaft unseres Landes bezeichnen.

In der Unterkunftsdatenbank sind über 7.000 Unterkünfte verschiedener Kategorien in ganz Mecklenburg-Vorpommern abzufragen und online buchbar. Die Veranstaltungsdatenbank wird von den drei großen Tageszeitungen des Landes (Nordkurier, Ostseezeitung und SVZ) gepflegt und ist immer auf dem aktuellsten Stand.

Nach der Präsentation des Kulturportals Mecklenburg-Vorpommern auf der Sitzung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz (KMK) im März dieses Jahres haben zwei Bundesländer Interesse für eine Beratung ihres eigenen Internetauftrittes durch die hiesige Firma und das Bildungsministerium angemeldet. Das Kulturportal Mecklenburg-Vorpommern wird durch die Firma MVweb betreut.

Mittl.bl. BM M-V 2002 S. 271

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern,  
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7105

**Technische Herstellung und Vertrieb:**

cw Obotritendruck GmbH  
Münzstraße 3, 19055 Schwerin,  
Fernruf 0385 558-5212, Telefax 0385 558-5222

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.  
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden  
Jahres dort vorliegen.

**Bezugspreis:**

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte, 3 Sondernummern;  
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

**Einzelbezug:**

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro  
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.  
Preis dieser Ausgabe: 4,50 Euro  
cw Obotritendruck GmbH

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt